

Deutsche Steuer-Zeitung

und

Wirtschaftlicher Beobachter

Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII

17. Juni 1939

Nummer 24

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleitung: Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086,
222087 u. 222097. Postcheckkonto: Berlin NW
Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich
5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzel-



heft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung,
direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch
die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften
an den Verlag, Berlin W 35, Woytschstraße 5

Die heutige Finanzpolitik des Reichs

Von Fritz Reinhardt, Staatssekretär im Reichsfinanzministerium

Vortrag, gehalten vor dem Verein Berliner Kaufleute und Industrieller am 12. Juni 1939:

Als der Führer am 30. Januar 1933 die Macht im Staat übernahm, gab es in Deutschland rund 7 Millionen Vollarbeitslose. Die Wirtschaft lag schwer darnieder. Viele Betriebe waren stillgelegt. In unzähligen Betrieben war Kurzarbeit eingeführt. Nur wenige Betriebe arbeiteten voll. Das wirtschaftliche und das soziale Elend schrien gen Himmel. Das Barometer der öffentlichen Finanzen stand auf Katastrophengefahr.

Heute gibt es in Deutschland keine wirklichen Arbeitslosen mehr. Alle Schornsteine rauchen, und alle Räder laufen. Alle Zweige der Deutschen Wirtschaft befinden sich in einer Überbeschäftigung wie nie zuvor. Die soziale Not ist beseitigt. Die öffentlichen Finanzen sind gesund. Die Finanzkraft des Reiches ist größer als jemals zuvor.

Die Befundung der sozialen, wirtschaftlichen und finanziellen Dinge des Deutschen Volkes war die Voraussetzung für den Aufbau einer starken Deutschen Wehrmacht.

Aus der Beseitigung der Arbeitslosigkeit ergab sich zwangsläufig eine Befundung von Wirtschaft und Finanzen. Die Leistungskraft der Deutschen Volkswirtschaft und innerhalb der Deutschen Volkswirtschaft fast jedes einzelnen Unternehmers wurde fortgesetzt größer. So entstand die wirtschaftliche Grundlage zum Aufbau und zur Unterhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht.

Je größer die Leistungen der Deutschen Volkswirtschaft wurden, um so ergiebiger wurden zwangsläufig die Steuerquellen des Reiches. Das Steueraufkommen bewegte sich und es bewegt sich noch fortgesetzt nach oben, die Finanzkraft des Reiches

wurde und wird demgemäß fortgesetzt stärker. Darin beruht die finanzielle Grundlage zum Aufbau und zur Unterhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht.

Die Deutsche Volksgemeinschaft stellt die ideale Grundlage zum Aufbau und zur Erhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht dar. Die erstarkte Deutsche Volkswirtschaft stellt die wirtschaftliche und die erstarkte Finanzkraft des Reiches die finanzielle Grundlage zum Aufbau und zur Unterhaltung einer starken Deutschen Wehrmacht dar.

Und eine starke Deutsche Wehrmacht ist die Voraussetzung für die Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte der Deutschen Nation. Sie ist das Fundament, auf dem Deutschland auch nach außen frei und stark und schließlich zu einer Weltmacht allerersten Ranges geworden ist.

Bereits im Jahr 1935 ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt worden. Im Jahr 1936 stellte der Führer, gestützt auf die junge Deutsche Wehrmacht, die uneingeschränkte militärische Hoheit über das Rheinland wieder her. Die letzten militärischen Fesseln, die der Versailler Schandvertrag dem Deutschen Volk auferlegt hatte, waren gesprengt. Die Freiheit des Handels lag wieder bei Deutschland. Im Jahr 1937 wurde vor aller Welt die Freundschaft des faschistischen Italien mit dem nationalsozialistischen Deutschland befundet; der italienische Regierungschef Mussolini besuchte den Führer und das militärisch wiedererstarkte Deutschland. Und schon im Jahr 1938 wurde der Führer zum Schmied des Großdeutschen

Reiches. Er führte unter dem Schutz seiner starken Wehrmacht die 6½ Millionen Volksgenossen in der Ostmark und die 3½ Millionen Volksgenossen im Sudetenland heim ins Reich. Im März 1939 wurden unter dem Schutz der Deutschen Wehrmacht auch unsere Volksgenossen in Böhmen und Mähren von fremder Herrschaft befreit und Böhmen und Mähren zu Großdeutschem Reichsgebiet erklärt. Der Führer hielt seinen Einzug in Prag. Und einige Tage später marschierten Deutsche Truppen in Memel ein und sprach der Führer zu unseren Volksgenossen im äußersten Nordosten des Reiches, um sie von zwanzigjähriger Fremdherrschaft zu befreien.

Die Ostmark frei, das Sudetenland frei, die Deutschen in Böhmen und Mähren frei, das Memelland frei, und die bolschewistische Gefahr in Böhmen und Mähren ausgelöscht, das alles ohne Krieg und ohne Blutvergießen, einzig und allein gestützt auf die Deutsche Kraft, die in der Deutschen Volksgemeinschaft und in der jungen Deutschen Wehrmacht beruht, und befohlen und durchgeführt durch den Größten aller Deutschen: durch Adolf Hitler!

Beseitigung der Arbeitslosigkeit — Wiederbelebung und Erstartung der Wirtschaft — Erhöhung der Finanzkraft des Reiches — Aufbau der Deutschen Wehrmacht — Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte des Großdeutschen Reiches — in dieser Reihenfolge hat sich die Entwicklung nach den Richtlinien des Führers in einem Ausmaß vollzogen, das im Jahr 1933 bestimmt nur wenige für möglich gehalten haben werden.

Der Kampf um die Verminderung der Arbeitslosigkeit wurde durch finanzpolitische, steuerpolitische und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen geführt. Alle diese Maßnahmen hatten den Zweck, die Nachfrage nach Gütern und Leistungen zu erhöhen. Es wurden bestehende volkswirtschaftliche Werte wesentlich verbessert und neue volkswirtschaftliche Werte geschaffen. Die Leistungskraft der Deutschen Volkswirtschaft und innerhalb der Deutschen Volkswirtschaft jedes einzelnen Betriebs wurde erhöht. Zu den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gehörten auch die Erstellung militärischer Bauten und sonstiger militärischer Anlagen und die sonstigen Aufträge, die beim Aufbau der Deutschen Wehrmacht zu vergeben waren.

Die Finanzierung der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen geschah durch Arbeitschamanzweisungen und Sonderwechsel, die eine Vorbelastung des Reichshaushalts darstellten. Wir waren überzeugt, daß die Vorbelastung ausgeglichen werden würde durch eine entsprechende Verbesserung der öffentlichen Finanzen, nämlich durch Verminderung des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe auf der Ausgabenseite und durch Erhöhung des Aufkommens an Steuern auf der anderen Seite des öffentlichen Haushalts. Die Nachfrage nach Gütern und Leistungen führte zu einem Mehr an Arbeitsgelegenheiten, an Umsätzen, Lohneinkünften, Unternehmerngewinnen und Verbrauch und demgemäß

zu einer Verminderung der Arbeitslosigkeit und des Finanzbedarfs der Arbeitslosenhilfe und durch das Mehr an Umsätzen, Einkommen und Verbrauch zu einer Erhöhung des Aufkommens an Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Verbrauchsteuern usw.

Die Neugestaltung der Dinge des Deutschen Volkes hat auf allen Gebieten viel Geld gekostet, und sie kostet weiterhin viel Geld. Der Reichsarbeitsdienst, der Bau der Reichsautobahnen, die sonstige Verbesserung der Straßenverhältnisse und der Verkehrsverhältnisse, die Sicherung der Ernährung des Deutschen Volkes und alle anderen Maßnahmen, deren Durchführung durch die allgemeinen Interessen des Volksganzen geboten ist, kosten Geld.

Der Finanzbedarf des Reiches ist gegenwärtig um so größer, je wichtiger der festsitzende Grund sein soll, auf dem sich das Leben des Deutschen Volkes und aller seiner Glieder in Zukunft vollziehen können.

Besonders groß ist der Finanzbedarf, der sich beim Aufbau der Deutschen Wehrmacht ergibt. Das ist durchaus begreiflich, denn die frühere Reichswehr, die bei der Übernahme der staatlichen Macht durch den Führer vorhanden war, war gegenüber dem, was zur Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte des Deutschen Volkes geschaffen werden muß, nichts. Es fehlte an allem. Es waren sehr große Summen erforderlich, um die Verteidigungskraft der jungen Wehrmacht möglichst schnell so zu entwickeln, daß jeder Angriff auf das nationalsozialistische Deutschland für den Angreifer ein sehr erhebliches Wagnis gewesen wäre.

Hätten wir des großen Finanzbedarfs wegen den Aufbau der Deutschen Wehrmacht unterlassen sollen, oder hätten wir den Aufbau auf eine größere Anzahl von Jahren erstrecken sollen? Ich glaube, daß nur ein Narr oder ein ausgesprochener Feind des Deutschen Volkes diese Frage bejahen könnte! Hätten wir den Aufbau der Deutschen Wehrmacht wegen des großen Finanzbedarfs verlangsamt, so würde Deutschland noch nicht wieder eine Weltmacht allerersten Ranges sein, und die Deutsche Ostmark, das Sudetenland und die Deutschen in Böhmen und Mähren würden wahrscheinlich noch unter antideutscher Herrschaft sein. Hätte der Führer nicht den Aufbau der Wehrmacht mit allen Mitteln beschleunigen lassen, und hätte er nicht im Mai vorigen Jahres den Befehl zu unverzüglicher Erstellung des Westwalls gegeben, dann würde die militärische Kraft Deutschlands den heutigen Stand noch nicht erreicht haben. Es würden dann allerdings auch die bisherigen Kosten für die militärischen Zwecke kleiner gewesen sein, und die Kosten für die Erbauung des Westwalls würden nicht entstanden sein, dafür aber würde Deutschland im vorigen Jahr höchstwahrscheinlich ein Krieg aufgezwungen worden sein, dessen Kosten bestimmt um ein Vielfaches größer gewesen wären.

Wir wissen nicht, wozu die Unordnung in den Hirnen gewisser Staatsmänner noch führen wird, und was das Schicksal vom Deutschen Volk früher oder später noch fordern wird, eines aber wissen wir:

daß an der Wucht der Deutschen Wehrmacht und seiner militärischen Anlagen jeder Angriff zerschellen wird, und daß das nationalsozialistische Großdeutsche Reich — komme, was kommen mag — an Kraft und an Macht niemals schwächer, sondern stets nur noch stärker werden wird.

Die Herrschaften hatten sich gründlich verrechnet, als sie in 1933 und 1934 auf eine Opposition in Deutschland gegen Adolf Hitler spekulierten, sie haben sich gründlich verrechnet, als sie auf des Dritten Reiches wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenbruch spekulierten, und sie würden sich nicht weniger gründlich verrechnen, wenn sie neuerdings auf den Gedanken kommen sollten, durch ihre Einkreisungsmachenschaften die Kraft des nationalsozialistischen Deutschland beeinträchtigen zu können. Das nationalsozialistische Großdeutsche Reich steht, und das nationalsozialistische Großdeutsche Reich wird stehen, solange die Welt bestehen wird. Das eiserne Fundament, das Adolf Hitler dem Deutschen Volk schmiedet, wird unüberwindlich und unbergänglich sein!

*

Es wird oft gefragt, woher wir das viele Geld zum Aufbau der Wehrmacht und zur Durchführung der sonstigen nationalpolitischen Aufgaben nehmen, und mancher runzelt vielleicht die Stirn, wenn er sich einen Begriff von den Kosten zu machen versucht. Dazu ist allgemein zu sagen: Es ist uns bisher stets gelungen, die Finanzierung zu sichern, und die Finanzierung aller Aufgaben zur Sicherung der Lebensrechte der Nation wird auch in Zukunft gesichert sein. Die Vorbelastung des Reichshaushalts, die sich aus dem bisherigen außergewöhnlichen Finanzbedarf insoweit, als er das Steueraufkommen übersteigt, ergeben hat, ist, gemessen an der Größe und Leistungskraft der Deutschen Volkswirtschaft und an der Steuerkraft der Deutschen Volkswirtschaft, als klein zu bezeichnen. Der noch vorhandene Spielraum wird nur zum Teil in Anspruch genommen zu werden brauchen, um das Werk des militärischen Aufbaues in dem vom Führer bestimmten Umfang zu vollenden. Es wird auf dem Gebiet der Finanzierung im nationalsozialistischen Staat niemals etwas geschehen, was geeignet sein könnte, unsere Währung irgendwie zu gefährden.

*

Den Hauptposten auf der Einnahmenseite des Reichshaushalts stellt das Steueraufkommen dar. Dieser Posten stellt den Maßstab für die Finanzkraft des Reichs dar. Das Aufkommen an Steuern des Reichs hat sich wie folgt entwickelt:

im Rechnungsjahr	Milliarden RM
1932	6,6
1933	6,8
1934	8,2
1935	9,6
1936	11,5
1937	14,0
1938	17,7

Von 6,6 Milliarden im Jahr 1932 auf 17,7 Milliarden Reichsmark im Jahr 1938! Das ist ein Mehr von 11 Milliarden Reichsmark.

Die Summe für 1938 enthält 350 Millionen Reichsmark, die in der Ostmark und im Sudetenland aufgekomen sind, denen allerdings Ausgaben gegenüberstehen, die wesentlich größer sind.

Es ergibt sich für das Altreich ein Mehr an Steueraufkommen in 1938 gegenüber 1937 von 3350 Millionen Reichsmark. Davon entfallen rund 400 Millionen Reichsmark auf die im Sommer vorigen Jahres vorgenommene Erhöhung der Körperschaftsteuer. Rund 3 Milliarden Reichsmark stellen die natürliche Aufwärtsentwicklung im Rechnungsjahr 1938 dar.

Zu den 17,7 Milliarden Reichsmark, die an Steuern des Reichs insgesamt aufgekomen sind, kommen rund 500 Millionen Reichsmark, die bis Ende März an Judenvermögensabgabe aufgekomen sind, hinzu.

Ich habe in den vergangenen Jahren wiederholt darauf hingewiesen, daß die Aufwärtsentwicklung des Steueraufkommens sich mindestens bis zum Jahr 1940 fortsetzen wird. Das Aufkommen im gegenwärtigen Rechnungsjahr 1939 wird wahrscheinlich 22 Milliarden Reichsmark erreichen, und das Aufkommen im Rechnungsjahr 1940 wird noch größer sein.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. In den beiden ersten Monaten des Rechnungsjahrs 1939, also in den Monaten April und Mai, sind an Steuern des Reichs rund 450 Millionen Reichsmark mehr aufgekomen als in den beiden gleichen Monaten des Vorjahrs. Der Monat Juni ist ein Monat, in den die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer fallen, also ein besonders guter Steuermonat. Es ist anzunehmen, daß in diesem Monat das Mehr gegenüber dem Vorjahr 500 Millionen Reichsmark erreichen wird, und daß demgemäß schon im ersten Viertel des Rechnungsjahrs 1939 das Mehr gegenüber dem Vorjahr auf der Einnahmenseite 1 Milliarde Reichsmark erreichen wird.

An dem Steueraufkommen des Reichs sind nach dem gegenwärtigen Stand des Finanzausgleichs die Länder und Gemeinden mit rund 2,5 Milliarden Reichsmark beteiligt. Diese sind durch das Reich den Ländern und Gemeinden zu überweisen. Sie kommen zu den eigenen Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden hinzu.

*

In der natürlichen Aufwärtsentwicklung des Steueraufkommens des Reichs von 1933 bis heute spiegelt sich der gewaltige Aufschwung, der sich unter nationalsozialistischer Führung in der Deutschen Volkswirtschaft vollzieht. Die Lohnsummen, die Unternehmergewinne, die Summe aller sonstigen Einkommen, die Umsätze und der Verbrauch, die in der Deutschen Volkswirtschaft anfallen, sind fortgesetzt größer geworden. Infolgedessen ist auch das Aufkommen an Steuern gestiegen, das auf Einkommen, Umsatz und Verbrauch entfällt.

Die Aufwärtsentwicklung des Steueraufkommens ist aber nicht nur auf den gewaltigen Aufschwung zurückzuführen, der sich in der Deutschen Volkswirtschaft vollzieht. Sie ist auch auf die gesteigerte Leistungskraft der Reichsfinanzver-

waltung zurückzuführen. Wir haben durch schulische, organisatorische und verwaltungsmäßige Maßnahmen den Apparat der Reichsfinanzverwaltung so gestaltet, daß wir jeden Betrag, der dem Reich auf Grund der bestehenden Gesetze zusteht, auch tatsächlich zu erfassen vermögen.

Es ist erforderlich, daß bei gleichen Tatbeständen nicht der eine mehr und der andere weniger zahlt, sondern daß die Steuer bei gleichen Tatbeständen im gesamten Reichsgebiet einheitlich groß ist. Früher war es oft möglich, daß ein Steuerpflichtiger, der besonders geschickt und findig war, eine niedrigere Steuer zahlte als der Steuerpflichtige, der bei der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Volksganzheit genau und ehrlich war. Heute kommen solche Unterschiede in der Höhe der Steuer nicht mehr vor. Geschicklichkeit und Findigkeit nützen nichts mehr. Es ist gewährleistet, daß bei gleichgelagerten Verhältnissen der eine soviel zahlt wie der andere.

Wir haben alle unsere Beamten auf dem Gebiet der Buchführung, des Bilanzwesens und der Betriebsprüfung und auf allen sonstigen Gebieten, auf die es ankommt, so geschult, daß sie allen Anforderungen, die bei der Feststellung steuerlicher Grundlagen von Bedeutung sind, uneingeschränkt gewachsen sind. Wir haben Lücken in der Beurteilung von Tatbeständen und in der Auslegung der Gesetze beseitigt, durch die früher große Beträge hindurchschlüpfen konnten. Und wir haben organisatorische und verwaltungsmäßige Maßnahmen durchgeführt, die gewährleisten, daß kein Betrag, der dem Reich auf Grund der bestehenden Gesetze zusteht, unerfaßt bleibt.

Alle diese Maßnahmen haben zu einer bedeutenden Erhöhung der Leistungskraft der Reichsfinanzverwaltung und damit zur Erhöhung des Steueraufkommens und zur Erhöhung der Finanzkraft des Reiches geführt. Der Erfolg unserer Maßnahmen stellt nicht eine Zusatzbesteuerung dar, sondern die Summen, die unerfaßt bleiben würden, wenn die Leistungskraft der Reichsfinanzverwaltung weniger groß wäre, und um die die einen bewußt oder unbewußt steuerlich besser gestellt sein würden als diejenigen, die den gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt entsprechen und es mit der Erfüllung ihrer steuerlichen Obliegenheiten genau nehmen.

Ich bitte Sie, meine Volksgenossen, stets zu bedenken, daß der Finanzbedarf des Reiches noch immer sehr groß ist, und daß er um so größer sein muß, je wichtiger das Fundament sein soll, auf dem sich das Leben des Deutschen Volkes und damit schließlich aller Volksgenossen in Zukunft vollziehen können. Ich bitte Sie, zu bedenken, daß nur deshalb heute Ihr Auftragsingang so außergewöhnlich groß ist und Ihre Umsätze und Ihr Einkommen steigen, weil die nationalsozialistische Staatsführung die Voraussetzungen dafür geschaffen hat. Ich bitte Sie, sich stets bewußt zu sein, daß die Staatsführung Aufgaben, die Kosten erfordern, nur in dem Maß erfüllen kann, in dem ihr die erforderlichen Summen Geldes zur

Verfügung stehen. Ich bitte Sie, stets zu bedenken, daß die natürlichen Quellen zur Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs die Steuern und die Verwaltungsmaßnahmen sind, und daß jeder Einzelne die Steuer im letzten Grund um seiner selbst willen zu entrichten hat. Die Steuer stellt einen Beitrag zu den Kosten des Staates dar, die diesem bei der Erfüllung seiner im Interesse des Volkes gelegenen Aufgaben erwachsen. Wenn jemand ungerne Steuern zahlt, so kann ich ihm nur die Frage vorlegen, wie er sich denn sein Leben denken würde, wenn es eine staatliche Ordnung, in der sich das Leben der Volksgemeinschaft und aller ihrer Glieder vollziehen kann, und eine Staatsführung, die die Lebensrechte der Nation und damit jedes Einzelnen sichert und fortentwickelt, nicht geben würde, und wie er sich denn einen Staat vorstellen würde ohne die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel?!

Ohne Steuern kein Staat, und ohne Staat keine Daseins- und Entwicklungsmöglichkeit des Volksganzes, des einzelnen Berufsstandes, der einzelnen Familie und schließlich des einzelnen Volksgenossen.

Der Staat, an den die Volksgenossen Steuern zahlen, ist ihr Staat. Jede Steuerzahlung geschieht durch den einzelnen Volksgenossen nicht fremder Interessen wegen, sondern mittelbar in jedem Fall um seiner selbst willen.

Steuern zahlen heißt nicht „Opfer bringen“, sondern einzig und allein seine Pflicht tun, die die Natur dem Einzelnen um seiner selbst willen auferlegt und deren Merkmale geregelt sind durch die Gesetze des Staates. Es steht nicht das Volk auf der einen und der Staat auf der anderen Seite, sondern es steht und lebt das Volk in seinem Staat.

Die Reichsfinanzverwaltung ist eine Einrichtung des Staates, die niemand anderem dient als der Volksganzheit und mittelbar schließlich jedem Einzelnen. Ich bitte Sie, meine Volksgenossen, das stets zu bedenken, wenn das Finanzamt sich an Sie wendet, und wenn Sie an die Finanzkasse den Teil Ihrer Einnahmen oder Ihres Einkommens abführen, der auf Ihre Einnahmen oder Ihr Einkommen als Anteil an den Kosten des Staates, dem Sie Ihre Einnahmen und Ihr Einkommen verdanken, entfällt. Wenn es eine staatliche Ordnung nicht geben würde, würden Sie wahrscheinlich weder Einnahmen noch Einkommen zu erzielen vermögen. Wenn es aber eine staatliche Ordnung gibt und innerhalb dieser Ordnung Ihnen die Erzielung von Einnahmen und Einkommen ermöglicht wird, ist es durchaus natürlich, daß Sie mit einem Teil davon an den Kosten der staatlichen Ordnung und der sonstigen staatlichen Aufgaben beteiligt werden.

Die Beteiligung des Einzelnen an den Kosten, die dem Staat erwachsen, bestimmt sich nach den Gesetzen. Diese regeln die Beteiligung des Einzelnen nach der Leistungskraft und dem Nutzen, die er im Rahmen der staatlichen Ordnung zu erzielen vermag. Es gibt Volksgenossen, die gelegentlich äußern, die

Steuern seien nicht einfach, sondern kompliziert, es sei für den Laien schwer, sich in den steuerlichen Vorschriften zurechtzufinden usw. usw. Diese Volksgenossen fragen, warum denn die Dinge so kompliziert seien, warum man denn nicht das ganze Steuerwesen immer mehr vereinfache. Diesen Volksgenossen kann ich nur sagen, daß ich keinen größeren Wunsch habe als den nach fortgesetzter Vereinfachung des Steuerwesens. Es gibt sehr viele Vorschläge zu grundlegendender Vereinfachung des Steuerwesens. Auch ich wüßte einen Weg. Wir bräuchten nur den Finanzbedarf des Reichs durch die Kopfzahl der Bevölkerung zu teilen und den danach sich ergebenden Betrag auf den Kopf der Bevölkerung umzulegen. Das wäre die größte Vereinfachung, und drei Viertel aller Finanzbeamten würden anderen Berufen zugeführt werden können. Glauben Sie aber, daß eine solche Vereinfachung von der Bevölkerung tatsächlich begrüßt werden würde? Doch wohl nur von denjenigen Volksgenossen, die auf Grund einer solchen Vereinfachung weniger zu zahlen haben würden als bisher! Die meisten Volksgenossen würden auf Grund einer solchen Vereinfachung mehr zu zahlen haben als bisher, sehr viele würden wesentlich mehr zu zahlen haben, als sie überhaupt verdienen. Eine solche Vereinfachung würde praktisch und durchführbar sein.

Die Steuern müssen sozial gerecht und wirtschaftlich tragbar sein. Sie müssen demgemäß den sozialen Gegebenheiten und der wirtschaftlichen Tragbarkeit angepaßt werden. Die sozialen Verhältnisse der Volksgenossen sind aber sehr mannigfaltig und die Wirtschaft ist sehr vielgestaltig. Soll die Besteuerung nicht zu unbilligen Härten führen, so müssen die steuerlichen Vorschriften dieser Mannigfaltigkeit und Vielgestaltigkeit angepaßt werden.

Es liegt nicht am Gesetzgeber und auch nicht etwa am Finanzbeamten, daß die steuerlichen Vorschriften so umfangreich und vielgestaltig sind. Die steuerlichen Vorschriften sind so umfangreich und vielgestaltig, weil sie der Mannigfaltigkeit der sozialen Verhältnisse der Volksgenossen und der Vielgestaltigkeit der Wirtschaft entsprechen müssen. Würden die steuerlichen Vorschriften nicht so umfangreich und vielgestaltig sein, so würde die Besteuerung in unzähligen Fällen sozial ungerecht und wirtschaftlich untragbar sein. Immer und immer wieder, wenn wir uns in den vergangenen Jahren mit steuerlichen Maßnahmen befaßt haben, stand über allem der Grundsatz der Einfachheit und Klarheit, und immer und immer wieder erwiesen sich, wenn wir die Dinge bis in die letzte Schlußfolgerung durchdachten, Vorschriften als erforderlich, die dem Grundsatz der Einfachheit und Klarheit entgegenstünden, die jedoch unvermeidlich waren, wenn der Mannigfaltigkeit der sozialen Verhältnisse und der Vielgestaltigkeit der Deutschen Wirtschaft entsprochen werden sollte und soziale und wirtschaftliche Ungerechtigkeit und sonstige unbillige Härten vermieden werden sollten.

Und es werden täglich Fälle an uns herangeführt mit dem Antrag, aus dem einen oder anderen

Grund eine neue Vorschrift zu schaffen oder diese oder jene Vorschrift zu ändern. Wollten wir allen diesen Anträgen entsprechen, so würden die steuerlichen Vorschriften noch um ein Vielfaches zahlreicher und umfangreicher werden als heute.

Unsere Aufgabe besteht darin, die Besteuerung der Mannigfaltigkeit der sozialen Verhältnisse und der Vielgestaltigkeit der Wirtschaft weitgehend anzupassen — dadurch werden die steuerlichen Vorschriften zahlreich und umfangreich —. Der Anpassung sind jedoch Grenzen gezogen, wenn die Übersicht über die vielen Vorschriften noch einigermaßen gewahrt bleiben soll. Dem Finanzbeamten steht für Sonderfälle der § 1 des Steueranpassungsgesetzes zur Verfügung, nach dem die steuerlichen Tatbestände nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu beurteilen und die Steuergesetze nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen sind. Dabei sind die Volkswirtschaft, der Zweck der Steuergesetze und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Dieser § 1 des Steueranpassungsgesetzes darf durch die Steuerpflichtigen selbstverständlich nicht dadurch mißbraucht werden, daß jeder, der glaubt, es werde von ihm zuviel verlangt, sich einfach auf § 1 des Steueranpassungsgesetzes beruft.

Ausgangspunkt aller Beurteilung von Tatbeständen hat im Steuerrecht der Leitsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sein. Das heißt: Es darf bei zwei vollständig gleich gelagerten Tatbeständen die Steuerlast nicht verschieden groß sein. Es darf nicht bei gleichen Tatbeständen der eine mehr und der andere weniger zahlen müssen oder können als der andere. Die Steuer muß bei gleichen Tatbeständen im gesamten Reichsgebiet einheitlich groß sein. Jede steuerliche Begünstigung eines Einzelnen geschieht auf Kosten der Allgemeinheit. Es kann jedoch auch ein Zuviel, das dem Einzelnen abverlangt wird, zum Schaden der Allgemeinheit sein.

Es kommen Fälle vor, in denen jedes verlangte Entgegenkommen mit den allgemeinen Interessen des Volksganzen unvereinbar sein würde und demgemäß unbedingt abgelehnt werden muß, es sind aber auch Fälle denkbar, in denen die allgemeinen Interessen des Volksganzen, insbesondere aus sozialen Gründen, ein Entgegenkommen geboten erscheinen lassen.

Für die Bestimmung des Begriffs der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist nicht die Auffassung der beteiligten Steuerpflichtigen, sondern stets nur die Auffassung der Allgemeinheit — die Volkswirtschaft — maßgebend, und zwar in dem Zeitpunkt, in dem die steuerliche Tragweite des bestimmten Rechtsvorgangs zu beurteilen ist.

Ein wichtiges Mittel zur Gewährleistung der steuerlichen Gleichmäßigkeit ist auch die Betriebsprüfung der Reichsfinanzverwaltung. Jede Veranlagung, der Betriebseinkünfte zugrunde liegen, muß früher oder später durch eine Betriebsprüfung ergänzt werden. Die Betriebsprüfung findet

planmäßig statt. Das Wesen der Betriebsprüfung beruht nicht etwa auf Mißtrauen gegen den Steuerpflichtigen, sondern es werden alle Betriebe, auch diejenigen, bei denen bisher stets alles in bester Ordnung gewesen ist und die zu den gewissenhaftesten und pünktlichsten Steuerpflichtigen gehören, in fester Reihenfolge geprüft. Es gibt unzählige Fragen, die nicht bereits bei der Veranlagung, sondern erst bei der Betriebsprüfung austauschen und geklärt werden können. Der Betriebsprüfer ist zu strengster Geheimhaltung aller Dinge verpflichtet, die er bei der Durchführung seiner Aufgaben erfährt. Seine Aufgaben sind auf diejenigen Dinge beschränkt, die steuerlich von Bedeutung sind.

Der eigentliche Zweck der Betriebsprüfung ist nicht, zu einem Mehr an Steuern über den Rahmen der Veranlagung hinaus zu führen, sondern der eigentliche Zweck der Betriebsprüfung besteht in der Gewährleistung der steuerlichen Gleichmäßigkeit. Dieser Zweck bringt es allerdings zwangsläufig mit sich, daß in manchem Fall falscher Glaube festgestellt wird, Zweifelsfragen geklärt und Meinungsverschiedenheiten beseitigt werden und Ergänzungen und Berichtigungen erforderlich werden, die im Rahmen der steuerlichen Gleichmäßigkeit zu einem Mehr an Steuern führen. Dieses Mehr an Steuern bedeutet niemals eine zusätzliche Besteuerung, sondern lediglich eine Ergänzung oder Berichtigung, die sich nach den Vorschriften des Gesetzes im Rahmen der steuerlichen Gleichmäßigkeit ergibt.

Durch den Betriebsprüfungsdienst der Reichsfinanzverwaltung soll eine harmonische Zusammenarbeit zwischen der Reichsfinanzverwaltung und den Steuerpflichtigen hergestellt werden. Das letzte Ziel dieser Zusammenarbeit ist die Herstellung vollendeter steuerlicher Gleichmäßigkeit, die Ausschließung von Verschiedenheiten in der Beurteilung von Tatbeständen und in der Auslegung von steuerlichen Vorschriften durch die Steuerpflichtigen und die Beseitigung von sonstigen Meinungsverschiedenheiten und Mißstimmungen.

Daß wir auf dem Weg zu diesem Ziel in noch sehr vielen Fällen zu einem Mehr an Steuern kommen werden, ist sicher. Das steueraufkommensmäßige Ergebnis wird sich durch den Ausbau der Betriebsprüfung der Reichsfinanzverwaltung bis auf weiteres noch erhöhen. Es ist aber ebenso erwünscht, daß nach einer Reihe von Jahren die Wirkung auf die Höhe des Steueraufkommens mehr eine mittelbare als eine unmittelbare ist und die Ergebnisübersichten des Betriebsprüfungsdienstes von dem Erfolg der Aufklärungsarbeit und von der gehobenen Steuermoral zeugen.

Das letzte Ziel der Betriebsprüfung ist nicht der unmittelbare Erfolg, der sich in einem Mehr an Steuern zeigt, das bei der Betriebsprüfung errechnet wird, sondern der mittelbare Erfolg, der in einem Mehr an Steuern bereits auf Grund der abgegebenen Steuererklärungen besteht — in einem Mehr an Steuern, das seine Ursache in der verbesserten steuerlichen

Gleichmäßigkeit hat, die durch vergangene Betriebsprüfungen erzielt worden ist.

*

Ich bitte Sie sehr, meine Volksgenossen, stets das erforderliche Verständnis für die Arbeit der Reichsfinanzbeamten zu haben und zu bedenken, daß nicht zuletzt nach der Güte der Arbeit der Reichsfinanzbeamten sich die Finanzkraft des Reichs und damit die materiellen Voraussetzungen zur Sicherung und Fortentwicklung der Verteidigungskraft und der Lebensrechte des Deutschen Volkes bestimmen. Meine Beamten sind dafür verantwortlich, daß alle Beträge, die dem Reich auf Grund der bestehenden Gesetze zustehen, restlos erfaßt und dem Reich pünktlich zugeführt werden, und daß der Grundsatz der steuerlichen Gleichmäßigkeit gewahrt wird.

Die Reichsfinanzbeamten sind auch verpflichtet, den Verkehr mit den Steuerpflichtigen so einfach wie möglich zu gestalten und dem Steuerpflichtigen die Erfüllung seiner steuerlichen Obliegenheiten weitmöglichst zu erleichtern. Ich habe in der neuen Dienstordnung für die Finanzämter zum Beispiel die folgenden Leitsätze aufgestellt:

1. die Ausführungen im Verkehr mit dem Steuerpflichtigen müssen in Sprache und Darstellung durch einen Volksgenossen mit Volksschulbildung ohne weiteres verstanden werden können. Der Empfänger eines Schreibens darf nicht veranlaßt sein, die Sprache des Finanzamts als „bürokratisch“ zu bezeichnen;
2. die Ausführungen müssen dem Empfänger genügen. Sie müssen kurz und bündig sein, jedoch alles befragen, was der Empfänger erfahren soll oder muß, um seine Obliegenheiten möglichst genau erfüllen zu können;
3. Fragen dürfen schriftlich oder durch Bordruck nur gestellt werden, soweit sie tatsächlich erforderlich sind und soweit angenommen werden kann, daß ein Volksgenosse mit Volksschulbildung sie ohne weiteres zu verstehen vermag.

*

Die Leistungskraft der Reichsfinanzverwaltung ist durch schulische, organisatorische und verwaltungsmäßige Maßnahmen in den vergangenen Jahren bedeutend gestiegen, und sie wird noch weiter steigen. Die Erhaltung und Steigerung dieser Leistungskraft ist die wesentlichste Voraussetzung für die Erhaltung und Steigerung der Finanzkraft des Reichs. Das Einkommensteuer-Änderungsgesetz vom Februar 1939 und die im Neuen Finanzplan vorgesehene Mehreinkommensteuer sind die letzten Maßnahmen, durch die eine bessere Anpassung des Steuersystems an die Leistungskraft der Steuerpflichtigen geschehen ist. Weitere Maßnahmen solcher Art sind nicht mehr zu erwarten und werden auch finanzpolitisch und steuerpolitisch nicht mehr erforderlich sein. Es muß andererseits erwartet werden, daß alle Volksgenossen die Pflichten, die ihnen nach den bestehenden Steuergesetzen obliegen, gewissenhaft und pünktlich erfüllen, und daß sie in dieser Pflichterfüllung nichts weiter als

den ihrer Leistungskraft entsprechenden selbstverständlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und zur Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte der Deutschen Nation erblicken.

Der außergewöhnliche Finanzbedarf des Reichs ist gegenwärtig so groß, daß das Steueraufkommen trotz der über alle Erwartung günstigen Entwicklung noch nicht genügt, den außergewöhnlichen Finanzbedarf restlos zu decken. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, deshalb die Steuerlast über den gegenwärtigen Stand hinaus zu erhöhen.

Es ist andererseits aber auch nicht beabsichtigt, die nationalpolitische Aufgabenstellung dem gegenwärtigen Steueraufkommen anzupassen. Eine Verlangsamung in der weiteren Durchführung der großen nationalpolitischen Aufgaben würde mit dem dringenden Gebot der Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte des Deutschen Volkes unvereinbar sein.

Wir haben den Teil des Finanzbedarfs, der das Steueraufkommen überschreitet, in den vergangenen Jahren durch kurzfristige und mittelfristige Schulden gedeckt und diese abgelöst durch langfristige verzinsliche Anleihen des Reichs. Dieses Verfahren stellt einen Vorgriff auf künftiges Steueraufkommen dar; denn die Verzinsung und Tilgung werden aus künftigen Steueraufkommen bestritten.

Die Summe der aufgenommenen Anleihen ist, gemessen an der Größe und Leistungskraft und an der Steuerkraft der Deutschen Volkswirtschaft, als klein zu bezeichnen. Es würden noch viele Milliarden Reichsmark im Anleiheweg beschafft werden können, ohne daß die Verzinsung und die Tilgung der Anleihen im geringsten gefährdet sein würden. Und es würde auch der Geld- und Kapitalmarkt ohne Frage ergiebig genug sein, um die erforderlichen Summen noch durch Anleihen zu beschaffen. Die finanz- und kreditpolitischen Grundsätze des Nationalsozialismus gebieten jedoch, daß der außergewöhnliche Finanzbedarf des Reichs insoweit, als er das Steueraufkommen noch übersteigt, nunmehr anders als bisher gedeckt wird, und daß insbesondere der privaten Wirtschaft der Geld- und Kapitalmarkt nicht mehr in dem bisherigen Umfang durch das Reich verpfändet bleibt.

Sie alle kennen den Neuen Finanzplan. Danach wird derjenige Teil des außergewöhnlichen Finanzbedarfs, der noch nicht durch Steuern gedeckt werden kann, grundsätzlich nicht mehr durch die Auflegung verzinslicher Anleihen, sondern durch die Ausgabe unverzinslicher Steuergutscheine gedeckt. Die Steuergutscheine stellen ebenso wie die Anleihen einen Vorgriff auf künftiges Steueraufkommen dar, sie führen jedoch nicht zu einer weiteren Vergrößerung der Zinsenlast des Reichs, sondern nur zu einer Verlagerung von Steuern, die für den Reichshaushalt durchaus erträglich ist. Dabei denke ich nur an die Steuer-

gutscheine I, die den Kern des Neuen Finanzplans darstellen und solange ausgegeben werden, bis der Finanzbedarf des Reichs sich mit der Summe des Steueraufkommens und der Verwaltungseinnahmen des Reiches decken wird. Das Steueraufkommen wird im gegenwärtigen Rechnungsjahr um mehr als 4 Milliarden Reichsmark größer sein als dasjenige von 1938, und es wird in 1940 wesentlich größer sein als in 1939. Die Ausgabe von Steuergutscheinen II, die mit einem zinsähnlichen Aufgeld ausgestattet sind, wird demgemäß wahrscheinlich schon im Rechnungsjahr 1940 nicht mehr, zumindest nicht mehr in dem Umfang von 1939, erforderlich sein.

Die Ausgabe der Steuergutscheine geschieht durch den Reichsminister der Finanzen zum Nennbetrag in zwei Ausstattungen. Die Steuergutscheine I verbrieften einen Anspruch auf Bewertungsfreiheit für abnutzbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens, die Steuergutscheine II ein Aufgeld von 12 vom Hundert für drei Jahre. Die Steuergutscheine I werden ab dem siebenten Monat nach dem Ausgabemonat zum Nennbetrag, die Steuergutscheine II ab dem sieben- und dreißigsten Monat nach dem Ausgabemonat zu 112 vom Hundert des Nennbetrags von den Finanzkassen und Zollkassen des Reichs bei der Entrichtung von Reichssteuern in Zahlung genommen.

Das Steuergutschein-Verfahren besteht darin, daß das Reich, die NSDAP, die Länder, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen und andere vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete juristische Personen und ähnliche Gebilde Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen bezahlen, und zwar je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II.

Ein gewerblicher Unternehmer, der eine Lieferung oder sonstige Leistung an das Reich, an die NSDAP, an ein Land, an eine Gemeinde, an die Reichsbahn, die Reichspost, das Unternehmen Reichsautobahnen usw. bewirkt, erhält dafür 60 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Geld und 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen, je zur Hälfte in Steuergutscheinen I und II. Es ist dem Reich, den Ländern, den Gemeinden usw. nicht anheimgegeben, so zu verfahren, sondern sie sind dem Finanzplan gemäß verpflichtet, so zu verfahren. Die NSDAP, die Länder, die Gemeinden, die Reichsbahn und die anderen Steuergutscheinpflichtigen beziehen die entsprechenden Posten Steuergutscheine vom Reich gegen Geld.

Das Reich braucht selbst nur 60 vom Hundert der Rechnungsbeträge über Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmer in Geld zu entrichten, und es erhält außerdem 40 vom Hundert der Beträge, die die NSDAP, die Länder, die Gemeinden, die Reichsbahn usw. für Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer aufwenden, in Geld. Das bedeutet eine Verbesserung des

Reichshaushalts um 40 vom Hundert der Rechnungsbeträge über Lieferungen und Leistungen, die gewerbliche Unternehmer an das Reich, an die NSDAP, an die Länder, an die Gemeinden, an die Reichsbahn usw. tätigen. Die Verbesserung setzt sich zusammen aus einer Geldentlastung auf der Ausgaben-seite, und zwar in Höhe von 40 vom Hundert der Rechnungsbeträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, die gewerbliche Unternehmer an das Reich tätigen, und aus einer Vergrößerung der Einnahmen um 40 vom Hundert der Rechnungsbeträge über Lieferungen und sonstige Leistungen, die gewerbliche Unternehmer an Länder, Gemeinden, Reichsbahn und die anderen Steuergutscheinpflichtigen leisten.

*

Der Reichsminister der Finanzen ist durch § 11 des Neuen Finanzplans ermächtigt worden, den Hundertsatz des Rechnungsbetrags, den Reich, Länder, Gemeinden, Reichsbahn usw. in Steuergutscheinen bezahlen müssen, anders festzusetzen. Dieser Ermächtigung liegt nicht etwa der Gedanke zugrunde, den gegenwärtigen Hundertsatz von 40 früher oder später zu erhöhen, sondern lediglich der Gedanke, den Hundertsatz herabzusetzen, sobald und soweit der Steuergutscheinbedarf des Reichs sich vermindert. Die erste Herabsetzung wird wahrscheinlich im Frühjahr 1940 geschehen. In Zusammenhang mit der ersten Herabsetzung wird die Ausgabe der Steuergutscheine II eingeschränkt werden oder überhaupt aufgehört.

*

Das Reich, die NSDAP, die Länder, die Gemeinden, die Reichsbahn usw. sind § 2 Absatz 1 NF gemäß verpflichtet, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer in Höhe von 40 vom Hundert in Steuergutscheinen zu bezahlen. Juristische Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer, Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und sonstige Untermehrgemeinschaften sind berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen. Durch diese Berechtigung ist den Empfängern von Steuergutscheinen die Möglichkeit gegeben, sie weiterzugeben. Die Empfänger von Steuergutscheinen können die Steuergutscheine behalten: die Steuergutscheine I zwecks Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens, die Steuergutscheine II als Anlagepapiere, sie können sie aber auch bei der Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer weitergeben, und zwar jeweils bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags. Diese Wahl, die Steuergutscheine bei der Bezahlung von Lieferungen und Leistungen gewerblicher Unternehmer weiterzugeben, hat jeder Besitzer von Steuergutscheinen, also auch der zweite, dritte, vierte usw. Empfänger; denn § 2 Absatz 1 NF gemäß sind alle juristischen Personen des Privatrechts, gewerbliche Einzelunternehmer, Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und sonstige Unter-

nehmergemeinschaften berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen gewerblicher Unternehmer bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Steuergutscheinen zu bezahlen.

Das Steuergutschein-Verfahren findet nicht Anwendung auf Rechnungen und auf Spitzenbeträge von weniger als 500 Reichsmark. Bezahlt ein Kaufmann einen Rechnungsbetrag von 900 Reichsmark, so kann er 40 vom Hundert von 500 Reichsmark = 200 Reichsmark in Steuergutscheinen bezahlen. Den Rest von 700 Reichsmark muß er in Geld bezahlen.

Es besteht für keinen gewerblichen Unternehmer die Verpflichtung, Steuergutscheine im Betrag von mehr als 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags in Zahlung zu nehmen. Erhält ein Kaufmann zur Bezahlung einer Rechnung von 2000 Reichsmark 1500 Reichsmark in Steuergutscheinen und 500 Reichsmark in Geld, so kann er von den Steuergutscheinen 700 Reichsmark zurücksenden mit der Bemerkung, daß er nur 40 vom Hundert von 2000 Reichsmark, also nur 800 Reichsmark, in Steuergutscheinen entgegenzunehmen verpflichtet sei. Er kann natürlich, wenn er will, auch die vollen 1500 Reichsmark behalten. Vielleicht ist er sogar daran interessiert, einen so großen Posten in Steuergutscheinen zu erhalten. Ich kann mir sehr wohl denken, daß in den gegenwärtigen Juni-Tagen mancher Kaufmann seinen Schuldner bittet, ihm doch einen möglichst großen Betrag in Steuergutscheinen I zu bezahlen, und zwar deshalb, weil auf Grund von Steuergutscheinen I durch diejenigen Kaufleute, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, bei der Aufstellung der Jahresabschlussbilanz für 1939 in Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Steuergutscheine I, die ihnen in den letzten sechs Monaten, also in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1939, ununterbrochen gehört haben, Bewertungsfreiheit für Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Anspruch genommen werden kann.

*

Damit bin ich bereits auf die zweite Art der Verwendungsmöglichkeit der Steuergutscheine I gekommen. Die Steuergutscheine I können ebenso wie die Steuergutscheine II bei der Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer verwendet werden, und zwar bis zu 40 vom Hundert des Rechnungsbetrags. Die Bewertungsfreiheit kann für 1939 in Höhe von 20 vom Hundert des Gesamtbetrags der Steuergutscheine I in Anspruch genommen werden, die dem gewerblichen Unternehmer in den letzten sechs Monaten des Wirtschaftsjahrs ohne Unterbrechung gehört haben. Das heißt: der gewerbliche Unternehmer kann neben den Abschreibungen und Abschreibungen, die im Einkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz vorgesehen sind, in Höhe der bezeichneten 20 vom Hundert eine Sonderabschreibung vornehmen. Die Sonderabschreibung ist unabhängig von der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder Restnutzungsdauer des abnutzbaren Wirtschaftsguts, unabhängig von dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts und unabhängig von den Kosten der Anschaffung oder Herstellung.

Auf welche Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens der Kaufmann die Sonderabschreibung vornimmt, ist seine Sache. Der rechnende Kaufmann wird dabei in der Reihenfolge verfahren, die sich aus der Länge der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder Restnutzungsdauer des einzelnen Wirtschaftsguts ergibt. Er wird die Sonderabschreibung zunächst von den Buchwerten derjenigen Wirtschaftsgüter vornehmen, deren Nutzungsdauer oder Restnutzungsdauer am längsten ist; denn je länger die Nutzungsdauer, um so kleiner der Betrag der jährlichen Absetzungen für Abnutzung, der im Einkommensteuergesetz und im Körperschaftsteuergesetz vorgesehen ist, und um so größer bei der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit der Zeitraum, der durch die Steuerverlagerung in Anspruch genommen wird, um so geringer infolgedessen die Gefahr, daß spätere Gewinn-Mehr zu einer Erhöhung des Steuerfußes führt. Wird die Sonderabschreibung vom Buchwert eines Gebäudes vorgenommen, so wird sich die Steuerverlagerung in der Regel auf Jahrzehnte verteilen, wird sie dagegen vom Buchwert kurzlebiger Wirtschaftsgüter vorgenommen, so erstreckt sie sich auf nur einige Jahre.

Von Bedeutung ist, daß die Absetzungen und Abschreibungen, die das Einkommensteuergesetz und das Körperschaftsteuergesetz vorsehen, nach vorgenommener Sonderabschreibung in den künftigen Jahren in der Höhe vorgenommen werden können, die sich ergibt, wenn die Sonderabschreibung nicht vorgekommen wäre. Beispiel: Die Absetzungen für Abnutzung eines Betriebsgebäudes betragen bei der Aufstellung der Jahresabschlussbilanz für 1939 50 000 Reichsmark. Der Kaufmann nimmt bei der Aufstellung seiner Jahresabschlussbilanz für 1939 auf Grund von Steuergutscheinen I eine Sonderabschreibung von 200 000 Reichsmark vor. Er darf, obwohl er bei der Aufstellung der Jahresabschlussbilanz für 1939 insgesamt 250 000 Reichsmark abgeschrieben hat, ab dem Jahr 1940 wieder 50 000 Reichsmark normale Absetzung vornehmen, und zwar solange, wie lange noch ein Buchwert vorhanden ist. Würden ihm in den letzten zehn Monaten des Wirtschaftsjahres 1940 800 000 Reichsmark Steuergutscheine I ununterbrochen gehören, so würde er bei der Aufstellung seiner Jahresabschlussbilanz für 1940 die Normalabsetzung für Abnutzung von 50 000 und eine Sonderabschreibung von 160 000 Reichsmark vornehmen können.

In die vielen Einzelheiten hinauzusteigen, die bei der Inanspruchnahme von Bewertungsfreiheit auf Grund von Steuergutscheinen I zu beachten sind, würde im Rahmen meines Vortrags zu weit führen. Ich weise nur darauf hin, daß Bewertungsfreiheit für jedes Jahr in Anspruch genommen werden kann, in dem dem Unternehmer der entsprechende Betrag in Steuergutscheinen in der vorgeschriebenen Zeit ununterbrochen gehört hat, und daß der Hundertsatz, in dessen Höhe die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen werden kann, sich im zweiten Jahr auf 25, im dritten auf 30 und im vierten auf 35 vom Hundert erhöht und demgemäß das Ausmaß der möglichen Verlagerung von Steuern um so größer wird, je länger der gewerbliche Unternehmer die

Steuergutscheine bis zu vier Jahren behält. Ich weise außerdem darauf hin, daß der Hundertsatz, in dessen Höhe Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen werden kann, bei gewerblichen Unternehmern der Ausfuhrindustrie von vornherein um 10 vom Hundert höher ist, also 30, 35, 40 und 45 vom Hundert, wenn der Ausfuhrumsatz mindestens 25 vom Hundert des Gesamtumsatzes beträgt, und daß auch dann, wenn der Anteil des Ausfuhrumsatzes weniger als 25 vom Hundert beträgt, im Fall der Ausfuhrerhöhung eine Bewertungsfreiheit gewährt wird. Besondere Vergünstigungen bestehen für den Ausfuhrhandel.

Die vielen Möglichkeiten, die es auf Grund von Steuergutscheinen I gibt, und die vielen Einzelheiten, die beim Steuergutschein-Verfahren und bei der Bewertungsfreiheit beachtet werden müssen, habe ich ausführlich in meinem Kommentar „Der Neue Finanzplan“ dargestellt, der als Band 15 der Bücherei des Steuerrechts im Industrie-Verlag Spaeth & Linde zum Preis von 2 Reichsmark erschienen ist.

Durch die Verpfändung von Steuergutscheinen I wird der Zeitraum, in dem die Steuergutscheine dem gewerblichen Unternehmer gehören, unterbrochen. Würde das nicht der Fall sein, so würde der Neue Finanzplan ein geeignetes Mittel sein, die gewerblichen Unternehmer zu Spekulationsgeschäften zu verleiten. Sie würden Steuergutscheine erwerben, um sie zu verpfänden, und trotzdem Bewertungsfreiheit in Anspruch nehmen. Sie würden die Bankzinsen gern bezahlen, weil ihnen die steuerliche Entlastung der Gegenwart, die sich aus der Bewertungsfreiheit ergibt, mehr wert ist. Die Banken würden durch solche Geschäfte unter Umständen außergewöhnlich stark in Anspruch genommen werden können und auf die Reichsbank zurückgreifen müssen. Ein solcher Zustand würde dem Wesen und dem Zweck des Neuen Finanzplans widersprechen. Die Steuergutscheine I sind nicht darauf abgestellt, unmittelbar oder mittelbar zu einer Belastung der Reichsbank zu führen, sondern darauf, Mittel zur Finanzierung nationalpolitischer Aufgaben des Reichs ohne Inanspruchnahme der Reichsbank zu beschaffen.

Macht sich in einem Unternehmen das Bedürfnis nach Verflüssigung von vorhandenen Steuergutscheinen I geltend, so müssen sie insofern bei der Bezahlung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer oder bei der Entrichtung von Reichssteuern verwendet oder verkauft werden. Will sich der Unternehmer dazu nicht entschließen, insbesondere, wenn das Ende des Wirtschaftsjahres nicht mehr fern ist, so muß er versuchen, bei seiner Bank für vorübergehend einen Kredit zu erhalten, ohne die Steuergutscheine I als Pfand hingeben zu müssen. Es wird der Bank anheimgegeben sein, den Kredit auf die Zeit bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres des gewerblichen Unternehmers zu begrenzen und dem Unternehmer aufzugeben, nach Schluß des Wirtschaftsjahres die Steuergutscheine I gleich weiterzugeben oder an die Bank zu ver-

kaufen. Auf die Weise wird dem Unternehmer ermöglicht, mit Hilfe des Bankkredits die Steuergutscheine I bis zum Schluß des Wirtschaftsjahres zu behalten und Bewertungsfreiheit in Anspruch zu nehmen. — Unter Umständen wird dem Unternehmer auch durch kurzfristige Stundung von Steuern ermöglicht werden können, die Steuergutscheine zu behalten.

*

Daß auf Prämienzahlungen an Versicherungsgesellschaften das Steuergutschein-Verfahren nicht Anwendung findet, habe ich bereits in meinem Kommentar ausgeführt.

*

Steuergutscheine können selbstverständlich auch nicht zur Einlösung von Warenwechseln verwendet werden. Durch die Begebung eines Wechsels verwandelt sich die Warenschuld in eine Wechelschuld. Die gewerblichen Unternehmer sind berechtigt, ganz in Wechseln oder bis zu 40 vom Hundert in Steuergutscheinen und den Rest in Wechseln zu bezahlen. Wechselakzeptanten müssen das Wahlrecht spätestens im Zeitpunkt der Wechselunterzeichnung ausüben.

*

Weitere Fragen, die aufgetaucht sind, werde ich in den nächsten Nummern der Deutschen Steuer-Zeitung ausführlich behandeln. Es wird selbstverständlich auch denjenigen gewerblichen Unternehmern die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ermöglicht werden, deren Wirtschaftsjahr in den Monaten Januar oder Februar 1940 abschließt, und es wird auch denjenigen die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ermöglicht werden, die Steuergutscheine I aus dem einen oder anderen Grund nicht mehr rechtzeitig vor dem 1. Juli 1939, sondern verspätet erhalten.

*

Die Entwicklung des Kurses der Steuergutscheine I ist bisher keineswegs normal gewesen. Es ist außerordentlich erfreulich, daß die Nachfrage nach Steuergutscheinen I riesengroß ist, und daß die Steuergutscheine I sehr gut bewertet werden. Die Steuergutscheine I haben sich jedoch bereits auf einem Kurs befunden, der übertrieben hoch war. Die Steuergutscheine I sind nicht geschaffen worden, um Spekulationsobjekt zu werden. Daß Leute die Steuergutscheine I in großen Posten aufgekauft haben, um sie Ende Juni mit einem erheblichen Aufschlag zu verkaufen, ist ein Verfahren, das einen Mißbrauch mit den Steuergutscheinen I darstellt. Ich bitte die gewerblichen Unternehmer dringend, nicht zu hohen Preise für Steuergutscheine I zu bieten und auch ihre Steuergutscheine I nicht gegen einen zu hohen Preis zu verkaufen.

*

Es werden auch in der Öffentlichkeit vielzuvielle Berechnungen über die Größe des Vorteils angestellt, den die Steuergutscheine I bieten. Die einen meinen, der Vorteil sei viel zu groß, den anderen ist der Vorteil nicht groß genug.

Der Vorteil ist in jedem Fall so groß, daß es sich für jeden gewerblichen Unternehmer lohnt, einen Teil seines Betriebsvermögens in Steuergutscheinen I festzulegen und sich auf die Weise für die Gegenwart steuerlich zu entlasten. Ich bitte alle Unternehmer, die es sich irgendwie leisten können, die Steuergutscheine zu behalten, und zwar die Steuergutscheine I, um Bewertungsfreiheit in Anspruch zu nehmen, und die Steuergutscheine II als gute Kapitalanlage.

*

Ich werde in der Nummer 24 der Deutschen Steuer-Zeitung einen ausführlichen Aufsatz (siehe S. 547 und folgende) über die einkommensteuerliche Behandlung der Steuergutscheine I und II bringen. Ich weise schon heute darauf hin, daß das gesetzliche Aufgeld, mit dem die Steuergutscheine II ausgestattet sind, auch in der Hand von Privatpersonen einkommensteuerpflichtig ist. Fällt beim Verkauf oder bei der Anzahlungsgabe von Steuergutscheinen II durch solche Privatpersonen das Aufgeld für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten an, so findet jedoch § 34 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, wonach die Einkommensteuer auf Antrag abweichend von der Einkommensteuertabelle auf 10 bis 25 vom Hundert zu bemessen ist.

Ein Gewinn, der über den Rahmen des gesetzlichen Aufgeldes hinaus erzielt wird, ist in der Hand von Privatpersonen nicht einkommensteuerpflichtig.

*

Zum Schluß noch kurz einiges zu einer anderen Frage. Wenn jemand in dem Steuergutschein-Verfahren etwa eine inflatorische Maßnahme erblicken sollte, so denkt er vollkommen falsch; denn währungsmäßig wirkt sich das Steuergutschein-Verfahren in gerade entgegengesetzter Richtung aus. Wenn das Reich, die Länder, die Gemeinden und die anderen Steuergutscheinpflichtigen und die Steuergutscheinberechtigten große Summen in Steuergutscheinen statt in Geld zahlen, so wird dadurch die Währung nicht belastet, sondern entlastet.

Die Steuergutscheine sind weder Geld noch Ersatzgeld.

Die Steuergutscheine I haben als Anleihe außerhalb des gewerblichen Sektors der Volkswirtschaft keinen Reiz. Mit einer nennenswerten Steigung des Kurses ist hier nicht zu rechnen.

Die Steuergutscheine II haben als Anlage innerhalb und außerhalb des gewerblichen Sektors der Deutschen Volkswirtschaft, also auch im Bereich der Privatpersonen, einen besonderen Anreiz. Dieser besteht darin, daß sie pünktlich in dem Monat, der auf dem Steuergutschein angegeben ist, zum Nennbetrag durch die Finanzkassen und Zollkassen bei der Entrichtung von Reichssteuern in Zahlung genommen werden und außerdem jederzeit bei der Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer verwendet oder verkauft werden können.

Die Steuergutscheine stellen keinerlei Instrument der Kreditausweitung dar, sondern es werden liquide Mittel der gewerblichen Unternehmer durch das Reich in Anspruch genommen, und es wird Nichtkaufleuten empfohlen, ihr Geld weitmöglichst in Steuergutscheinen II anzulegen. Dabei wird es dem einzelnen Unternehmer überlassen, das Maß seiner Finanzanspruchnahme selbst zu bestimmen, insofern nämlich, als er die Steuergutscheine weitergeben kann.

*

Ich bitte Sie, meine Volksgenossen, das Steuergutschein-Verfahren nach Kräften zu fördern und, soweit es Ihnen irgendwie möglich ist, Mittel in Steuergutscheinen anzulegen. Ich bitte Sie, in allen Kreisen für gewissenhafte und pünktliche Erfüllung aller steuerlichen Pflichten zu werben und bei jeder Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß der Staat gegenwärtig riesengroße Aufgaben zur Sicherung und Fortentwicklung der Lebensrechte des Deutschen Volkes zu erfüllen hat, und daß alle Aufwendungen des Staates, wofür auch immer, um des Deutschen Volkes willen geschehen und jedem einzelnen Volksgenossen und seinen Kindern und Kindeskindern mittelbar zugute kommen. Das gilt nicht nur von den militärischen Ausgaben, sondern ebenso von den Kosten für die Großbauten, die nach des Führers Richtlinien erstellt werden. Ein Volk, das groß denken will, muß auch den Mut haben, große Bauten zu erstellen. Was war Berlin ohne die Ost-West-Achse, und was ist es heute? Was wäre die Potsdamer Straße ohne die neue Reichskanzlei! Was wird Berlin sein, wenn erst das Haus des

Fremdenverkehrs fertig sein wird, und was wird es sein, wenn die Halle der Nation stehen wird und die sonstigen Großbauten in Berlin, Nürnberg, München, Hamburg usw. vollendet sein werden? Städte, die zu besuchen die Sehnsucht aller einigermaßen begüterten Menschen der ganzen Welt sein wird. Millionenfach werden dem Reich in Form von Devisen die Beträge zufließen, die heute in Reichsmark aufgewendet werden, sobald Berlin erst die schönste Stadt der Welt und Deutschland wegen seiner Großbauten, seiner Reichsautobahnen und seiner sonstigen Großanlagen das begehrteste Reiseland der Welt sein wird!

Ich weiß, daß die Erfüllung aller dieser Aufgaben — der militärischen und derjenigen auf dem Gebiet der Großbauten — Einschränkungen auf anderen Gebieten, insbesondere auf denjenigen des Verbrauchs, erfordert. Diese Einschränkungen werden jedoch einst als Klein erscheinen gegenüber der Größe und dem Wohlstand des Reiches, die aus dem heutigen Schaffen der Deutschen erstehen werden.

Alles, was der Führer anordnet und befiehlt, hat sich stets als richtig erwiesen und wird sich auch in Zukunft stets als richtig erweisen, auch in den Fällen, in denen mancher Volksgenosse das erforderliche Verständnis dafür im Augenblick vielleicht noch nicht aufzubringen vermag. Unsere Kinder und Kindeskinde werden bestimmt einmal dankbar genießen, was wir ihnen heute schmieden und bauen. Das muß uns genügend Genugtuung für die Einschränkungen sein, die wir selbst heute auf dem einen oder anderen Gebiet in der einen oder anderen Form etwa auf uns nehmen müssen. Heil Hitler!

Die einkommensteuerliche Behandlung der Steuergutscheine

Von Regierungsrat Dr. Meuschel, Berlin, Reichsfinanzministerium

1. Einleitung

Die Steuergutscheine, die auf Grund des Neuen Finanzplans ausgegeben werden, geben, wie sich aus Anfragen und aus Veröffentlichungen in der Tagespresse ergibt, hinsichtlich ihrer einkommensteuerlichen Behandlung zu manchen Zweifeln Anlaß.

Den beiden Arten von Steuergutscheinen ist gemeinsam, daß sie auf den Inhaber lautende Wertpapiere sind, und daß sie in gewissem Umfang als Zahlungsmittel zwischen gewerblichen Unternehmern benutzt werden können. Sie können beide bei der Entrichtung von Reichsteuern in Zahlung gegeben werden, die Steuergutscheine I ab dem siebenten Monat nach dem Ausgabemonat zum Nennwert, die Steuergutscheine II ab dem siebenunddreißigsten Monat zu 112 v. H. des Nennwerts. An die Steuergutscheine I ist unter der Voraussetzung einer bestimmten Bestdauer in der Hand des gewerblichen Unternehmers der steuerliche Vorteil der Bewertungsfreiheit geknüpft. Dieser Vorteil ist so groß, daß erwartet werden kann, daß die Steuergutscheine I zum großen Teil als langfristiges Anlagepapier Verwendung finden. Der Wert der Steuergutscheine II steigt monatlich um $\frac{1}{3}$ v. H. des Nennwerts (Aufgeld). Der Höchstwert wird nach 36 Monaten er-

reicht, so daß sie zu Beginn des vierten Jahrs nach ihrer Ausgabe restlos an das Reich zurückfließen werden. Sie werden überwiegend als mittelfristiges Anlagepapier Verwendung finden.

Die Verwertung von Steuergutscheinen durch den gewerblichen Unternehmer ist, abgesehen von der Möglichkeit der Verpfändung und Beleihung, die aber nur bei den Steuergutscheinen II Bedeutung erlangen wird, in dreifacher Weise möglich:

- durch Inzahlunggabe bei der Entrichtung von Reichsteuern, und zwar zum Nennbetrag (Steuergutscheine I) oder zu 112 v. H. des Nennbetrags (Steuergutscheine II),
- zur Bezahlung von Lieferungen und sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer, und zwar zum Nennbetrag (Steuergutscheine I) oder zum Nennbetrag zuzüglich des Aufgelds (Steuergutscheine II),
- durch Verkauf an Dritte (gewerbliche Unternehmer oder Private), und zwar zum Marktpreis.

Bei dem zu erwartenden großen Umsatz war eine gewisse Regelung des Marktverkehrs in Steuergutscheinen erforderlich. Die Steuergutscheine II werden an der Börse im sogenannten geregelten Freiverkehr gehandelt, die Steuergutscheine I nur im Telefonverkehr (Bankverkehr), jedoch

zunächst unter Veröffentlichung der Kurse in den Börsenberichten. Die Steuergutscheine I sind bisher ständig über Nennwert gefragt worden (101,5 bis 104 v. S.). Die Steuergutscheine II stehen etwas unter pari. Der Kurs der Steuergutscheine II umfaßt auch das Aufgeld. Eine besondere Berechnung des Aufgelds entsprechend der Stückzinsberechnung bei festverzinslichen Wertpapieren findet nicht statt. Bei der Beurteilung des Kursstands der Steuergutscheine II muß berücksichtigt werden, daß einerseits die Laufzeit drei Jahre und das Aufgeld nur 4 v. S. jährlich beträgt, daß sie aber andererseits jederzeit von gewerblichen Unternehmern an gewerbliche Unternehmer zum Nennwert zuzüglich Aufgeld in Zahlung gegeben werden können.

Die Steuergutscheine I werden im Regelfall in der Hand gewerblicher Unternehmer verbleiben und nur ausnahmsweise als Spekulationsobjekt in die Hand von anderen Personen als gewerblichen Unternehmern übergehen. Die Steuergutscheine II werden als Anlagepapier und als Spekulationspapier bei Gewerbetreibenden und bei Nichtgewerbetreibenden auftreten.

Die steuerlichen Fragen sind verschieden, je nachdem, ob es sich um Steuergutscheine I oder Steuergutscheine II handelt, und ob sie in der Hand von gewerblichen Unternehmern oder in der Hand von Privatpersonen erscheinen.

2. Steuergutscheine I als Bestandteil eines gewerblichen Betriebsvermögens

Will der Unternehmer die Steuergutscheine zur Erlangung der Bewertungsfreiheit behalten, so muß er sie § 23 NFDWD gemäß auf einem Steuergutscheinkonto I ausweisen und daneben ein Bestandsbuch führen.

Für die Bewertung gilt § 6 Ziffer 2 EStG. Die Steuergutscheine sind demgemäß mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Bei einem Sinken des Kurses unter die Anschaffungskosten kann der niedrigere Teilwert gewählt werden. Als Anschaffungskosten kommen bei Inzahlungnahme im Rahmen des § 2 Absätze 1 und 2 NFDWD der Nennbetrag, beim Ankauf im Handel die tatsächlichen Anschaffungskosten in Betracht. Ist am Jahresabschlußtag der Kurs höher als die Anschaffungskosten, so darf das Mehr nicht als unwirklicher Gewinn ausgewiesen werden.

Werden Steuergutscheine I zur Steuerzahlung oder zur Bezahlung von Lieferungen oder Leistungen gewerblicher Unternehmer verwendet, so werden sie zum Nennbetrag in Zahlung gegeben. Die dabei unter Umständen sich ergebende Betriebsvermögenserhöhung oder Betriebsvermögensverminderung beeinflusst handelsrechtlich und steuerrechtlich den Gewinn. Das gleiche gilt bei einem Verkauf von Steuergutscheinen I.

Entnimmt der Unternehmer Steuergutscheine zu privaten Zwecken (als Spekulationsobjekt), so sind sie mit dem Teilwert, also mit dem Marktpreis, anzusetzen. Bei einem über dem Buchwert liegenden Teilwert werden demgemäß die Gewinne als verwirklicht angesehen.

Der bei der Veräußerung eines Steuergutscheins I durch einen gewerblichen Unternehmer

erzielte Gewinn kann niemals ein Spekulationsgewinn sein, weil der Erlös aus der Veräußerung des Steuergutscheins bei den Einkünften aus gewerblichem Betrieb anzusetzen ist (§ 23 Absatz 3 EStG). Beispiel:

Ein gewerblicher Unternehmer erhält vom Reich am 1. Juni 1939 einen Steuergutschein I über 1 000 RM. Dieser Betrag ist dem Steuergutscheinkonto I in Rechnung zu stellen. Der Kurswert (103 v. S.) ist ohne Bedeutung. Eine Änderung des Wertanlasses in den zukünftigen Jahresabschlussbilanzen würde nur dann veranlaßt sein, wenn der Kurswert der Steuergutscheine I unter pari sinken sollte. Das ist jedoch nicht anzunehmen. Ein Verkauf zum Kurs von etwa 102 v. S. wirkt sich als Betriebsvermögenserhöhung (Gewinn) in Höhe von 20 RM aus.

Wenn der Unternehmer am 4. Juni 1939 einen weiteren Steuergutschein über 1 000 RM zum Kurs von 101,50 v. S. kauft, wobei ihm 5 RM Unkosten entstehen, so ist dieser Steuergutschein mit 1 020 RM zu aktivieren. Gibt er den Steuergutschein später zum Nennbetrag in Zahlung, so entsteht ein Verlust von 20 RM. Würde er beide Steuergutscheine in einem Zeitpunkt, in dem der Kurswert im Bankverkehr 102,50 v. S. beträgt, aus seinem Betriebsvermögen entnehmen, so wäre der Wert der Entnahme mit 2 050 RM anzusetzen. In diesem Fall würde sich ein Gewinn von 30 RM ergeben.

Wegen des Steuergutscheinkontos I und wegen der Verbuchung der Kursunterschiede Hinweis auf S. 108/09 des Reinhardt-Kommentars. Die in unserem obigen Beispiel im Absatz 2 Satz 1 vorkommenden 5 RM Unkosten sind am zweckmäßigsten wie Aufgeld zu verbuchen. Sie erscheinen am 4. Juni 1939 zusammen mit den 15 RM auf dem Steuergutscheinaufgeldkonto unter bekommt Rechnung.

Steuergutscheine I können auch an Gewerbetreibende in Zahlung gegeben werden, die ihren Gewinn nicht durch Vermögensvergleich, sondern als Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln. Diese Gewerbetreibenden können von der Bewertungsfreiheit nicht Gebrauch machen (§ 22 Absatz 1 NFDWD). Sie werden daher die Steuergutscheine sobald wie möglich in Zahlung geben oder verkaufen. Durch die Hingabe der Steuergutscheine an Zahlungs Statt (§ 9 Absatz 1 NFDWD) werden Schulden getilgt. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt in diesem Fall der ausdrücklichen Bestimmung im § 9 Absatz 5 NFDWD gemäß der Zeitpunkt, in dem die Steuergutscheine dem Unternehmer zugeflossen sind. Als Festnahme kommt der Nennbetrag in Betracht, nicht der höhere oder niedrigere Marktwert im Zeitpunkt der Einnahme. Gewinne oder Verluste, die sich bei einem späteren Verkauf oder bei der Inzahlunggabe ergeben, sind als Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben zu behandeln.

3. Steuergutscheine II als Bestandteile eines gewerblichen Betriebsvermögens

Die Steuergutscheine II verbrieften keine Bewertungsfreiheit. Besondere Vorschriften über

den Nachweis der Besitzdauer in der Buchführung sind daher nicht erforderlich gewesen.

Für die Bewertung gelten die im Abschnitt 2 dargestellten Grundsätze: Ansatz mit dem Anschaffungswert oder mit dem niedrigeren Teilwert — Steuerpflicht des Buchgewinns, der sich bei Zahlungsgabe oder bei Veräußerung ergibt — Bewertung der Privatentnahme mit dem Teilwert.

Eine Besonderheit ergibt sich bei den Steuergutscheinen II aus dem Aufgeld. Das Aufgeld von monatlich $\frac{1}{3}$ v. H. des Nennbetrags berührt die Anschaffungskosten des Steuergutscheins II nicht. Das Steigen des Werts der Steuergutscheine II durch das Aufgeld kann nicht zu einer Änderung des Wertansatzes der Steuergutscheine selbst führen, weil das Gesetz den Ansatz eines höheren Teilwerts verbietet. Andererseits stellt jedoch das zuwachsende Aufgeld einen später fälligen Ertrag dar, der aktivierungspflichtig ist und in der Hauptablußbilanz entsprechend ausgewiesen werden muß. Es ist zweckmäßig, auch jegliches Aufgeld, das für Steuergutscheine II anfällt, über das Steuergutscheinaufgeldkonto zu buchen, und zwar auch das Aufgeld, das beim Erwerb der Steuergutscheine II bereits aufgelaufen ist. Beispiele:

A. Ein Unternehmer erhält im Juni 1939 einen Steuergutschein II über 1000 RM, der im Mai 1939 ausgegeben worden ist. Bilanztag ist der 31. Dezember. Am 31. Dezember 1939 beträgt der Kurs im Freiberkehr einschließlich des Aufgelds 100 v. H. Das Aufgeld für die sechs Monate Juli bis Dezember (Hinweis auf § 9 Absatz 1 Ziffer 2 RzBW) beträgt 20 RM. Es ist aktivierungspflichtig. Der Steuergutschein selbst ist mit 980 RM (Kurswert abzüglich Aufgeld) zu bewerten.

Der Steuergutschein wird im Juni 1940 zur Bezahlung einer gewerblichen Lieferung verwendet. Er wird zum Nennbetrag zuzüglich Aufgeld in Zahlung gegeben. Der in Geld zu verglütende Rechnungsbetrag vermindert sich durch das Aufgeld für nunmehr zwölf Monate um 40 RM. Für das Wirtschaftsjahr 1939 wird der Kursverlust durch das Aufgeld ausgeglichen. Für 1940 ergibt sich ein Gewinn von 40 RM, und zwar 20 RM auf dem Steuergutscheinkonto und 20 RM auf dem Aufgeldkonto.

B. Ein Unternehmer erwirbt an der Börse im Juni 1939 10 000 RM Steuergutscheine II (Ausgabemonat Mai 1939) zum Kurs von 98 v. H. Er bezahlt damit im Juni 1942 Reichsteuern. Die Steuergutscheine (ohne Aufgeld) sind am 31. Dezember 1939, 1940 und 1941 mit 9 800 RM zu bewerten, auch wenn der Kurs in den Jahren 1940 und 1941 gestiegen ist. Das Aufgeld ist zu aktivieren: am 31. Dezember 1939 mit 200 RM, am 31. Dezember 1940 mit 600 RM und am 31. Dezember 1941 mit 1 000 RM. Die Finanzkasse wird die Steuergutscheine mit 11 200 RM in Zahlung nehmen. Der Gewinn beträgt für 1939 200 RM, für 1940, 1941 und 1942 je 400 RM.

Bei nichtbuchführenden Gewerbetreibenden scheidet eine Aktivierung des Aufgelds aus. Behält der Gewerbetreibende den Steuergutschein bis zur Zu-

zahlungsgabe bei der Finanzkasse, so wirkt sich das gesamte Aufgeld als Gewinn des Jahrs der Zahlungsgabe aus. § 34 EStG (Hinweis auf die Ausführungen im Abschnitt 5) ist nicht anwendbar, weil das Aufgeld zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb und nicht zu den außerordentlichen Einkünften gehört.

4. Steuergutscheine I als Bestandteile eines Privatvermögens

Die Steuergutscheine I werden sich nur selten in der Hand von Privatpersonen befinden, weil sie unverzinslich sind und der Vorteil der Bewertungsfreiheit von Nichtgewerbetreibenden nicht ausgenützt werden kann. Lediglich aus Spekulationsgründen werden die Steuergutscheine gelegentlich von Privatpersonen erworben werden.

Einkünfte aus Kapitalvermögen sind bei den Steuergutscheinen I nicht möglich. Soweit sich bei der Veräußerung von Steuergutscheinen I Gewinne aus Spekulationsgeschäften im Sinn des § 23 EStG ergeben, sind sie nicht steuerpflichtig. Die unverzinslichen Steuergutscheine werden wie festverzinsliche Wertpapiere im Sinn des § 23 Absatz 2 EStG behandelt (Hinweis auf die Gildienstnachricht in der Deutschen Steuer-Zeitung 1939 S. 444, Bf. S. 408).

5. Steuergutscheine II als Bestandteil eines Privatvermögens

Die einkommensteuerliche Behandlung der Steuergutscheine II in der Hand von Privatpersonen bereitet die meisten Schwierigkeiten. Einigkeit besteht darüber, daß eine Besteuerung der Spekulationsgewinne nicht in Betracht kommt, weil es sich bei den Steuergutscheinen II um festverzinsliche Wertpapiere im Sinn des § 23 Absatz 2 EStG handelt. Aus dem gleichen Grund scheidet der Abzug von etwaigen Spekulationsverlusten aus.

Das Aufgeld stellt eine Vergütung für die Kapitalüberlassung dar. Daß das Aufgeld nicht jährlich, sondern erst nach Ablauf von drei Jahren vom Schuldner gezahlt wird, und zwar in der Form der Anrechnung auf Reichsteuern, berührt lediglich die technische Ausgestaltung der Steuergutscheine II, nicht aber die wirtschaftliche Bedeutung des Aufgelds.

§ 20 Absatz 2 EStG gemäß gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch die besonderen Entgelte und Vorteile, die an Stelle der im § 20 Absatz 1 EStG ausdrücklich bezeichneten Einkünfte gewährt werden. Das Aufgeld der Steuergutscheine II stellt ein solches besonderes Entgelt dar und ist steuerpflichtig. Andernfalls würde die Steuerfreiheit im Neuen Finanzplan ausdrücklich vorgesehen sein müssen.

Zweifelhafter ist die Frage, in welcher Höhe und wann das Aufgeld steuerpflichtig ist.

Als Einnahme aus Kapitalvermögen ist der Aufgeldebetrag anzusehen. Dabei ist das folgende zu berücksichtigen: Für Privatpersonen ist ein Besitz von Steuergutscheinen nur durch Entnahme aus dem Betriebsvermögen oder durch Erwerb (Kauf, Erbschaft usw.) möglich, nicht

aber als Folge der Bezahlung von Lieferungen und Leistungen. Der Anschaffungspreis wird sich in der Regel nicht mit dem Nennbetrag decken. Der Überfuß des Veräußerungserlöses über den Anschaffungspreis kann größer oder kleiner sein als der Betrag des Aufgelds. Die Ermittlung des steuerpflichtigen Aufgelds wird dadurch aber nicht berührt, weil wie bei den übrigen Kapitaleinkünften die Schicksale des Vermögensstammes bei der Ermittlung der Früchte des Kapitals außer Betracht bleiben. Beispiel:

Ein Kaufmann entnimmt seinem Betriebsvermögen im Juni 1939 10 000 RM Steuergutscheine II (Ausgabemonat Mai 1939) zum Teilwert von 98 v. H. Er veräußert sie im September 1939 zum Kurs von 99,5 v. H. Das Aufgeld beträgt für die Monate Juli, August und September $3 \times \frac{1}{3}$ v. H. = 1 v. H. des Nennwerts, also 100 RM. Der überschießende Gewinn von 50 RM stellt einen nichtsteuerpflichtigen Spekulationsgewinn dar.

Wäre der Kurs am Verkaufstag nur 98,5 v. H., so wären als steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen ebenfalls 100 RM anzusetzen. Der Spekulationsverlust von 50 RM wäre weder bei den Einkünften aus Kapitalvermögen noch bei den Einkünften aus Spekulationsgeschäften, die der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, abzugsfähig.

Die Höhe des steuerpflichtigen Aufgelds wird durch die Regelung im § 9 Absatz 1 Ziffer 2 der MStVD bestimmt. Danach beträgt das Aufgeld für jeden Monat ab dem zweiten Monat nach dem Ausgabemonat bis zum siebenunddreißigsten Monat ein Drittel vom Hundert. Der monatliche Aufgeldbetrag wächst mit Beginn des Kalendermonats zu. Wird z. B. ein Steuergutschein II am 30. September veräußert, so kann der Veräußerer mit dem Aufgeld für Oktober nicht mehr zur Einkommensteuer herangezogen werden. Hat sich die bevorstehende Aufgeldhöhung bereits kurzfristig ausgewirkt, so ist der beim Verkauf erzielte Gewinn, soweit er den Gesamtbetrag der angewachsenen Aufgeldebeträge übersteigt, nicht eine Einnahme aus Kapitalvermögen, sondern eine (steuerfreie) Einnahme aus einem Spekulationsgeschäft.

Einnahmen aus Kapitalvermögen sind § 11 Absatz 1 Satz 1 EStG gemäß innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Als Zufließen gilt die Erlangung der Verfügungsmacht über die Einnahme. Das Aufgeld ist demgemäß mit Verkauf des Steuerguttscheins oder mit der Inzahlunggabe dem Steuerpflichtigen bei der Finanzkasse dem Steuerpflichtigen zugeflossen. Eine Inzahlunggabe zur Begleichung von Lieferungen und sonstigen Leistungen gewerblicher Unternehmer kann für Steuergutscheine, die Bestandteil eines Privatvermögens sind, nicht in Betracht kommen.

Der Steuergutschein II ist als mittelfristiges Anlagepapier geeignet. Der Eigentümer wird ihn demgemäß oft länger als zwölf Monate, vielleicht sogar sechsunddreißig Monate, in seinem Besitz haben. Im Kalenderjahr des Verkaufs oder der

Inzahlunggabe bei der Finanzkasse muß er demgemäß das Aufgeld aus mehr als zwölf Monaten, unter Umständen aus sechsunddreißig Monaten versteuern. Da würde infolge der starken Progression des Einkommensteuertarifs bei höheren Einkommen eine empfindliche Härte darstellen.

Der Fall, daß die Einkünfte, die in einem Jahr zu versteuern sind, das Ergebnis mehrerer Jahre sind, ist nicht selten. Für solche Einkünfte gewährt § 34 EStG eine besondere tarifliche Begünstigung. Die Einkommensteuer ist auf Antrag abweichend von den Steuerfüßen der Einkommensteuertabelle auf 10 bis 25 v. H. dieser Einkünfte zu bemessen. Die Vorschrift des § 34 gilt allerdings nur für die im Absatz 2 dieser Bestimmung aufgeführten („außerordentlichen“) Einkünfte. Der Reichsminister der Finanzen hat aber auch für andere Einkünfte (z. B. für Jubiläumsgeschenke, Sinweis auf Abschnitt CIV 1g der Veranlagungsrichtlinien für 1937) ausgesprochen, daß sie als außerordentliche Einkünfte behandelt werden können. Angesichts der besonderen Verhältnisse, die für das Aufgeld hinsichtlich des Zuließens bestehen, und mit Rücksicht darauf, daß ein Interesse des Reichs daran besteht, daß die Steuergutscheine II, soweit sie nicht zur Bezahlung von Lieferungen gewerblicher Unternehmer Verwendung finden, möglichst lange in einer Hand bleiben, wird der Reichsminister der Finanzen demnächst auch für die Aufgeldebeträge die Anwendbarkeit des § 34 EStG ansprechen. Der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 11. Juli 1938 S 2194 — 184 III (MStBl. 1938 S. 643) ist sinngemäß anzuwenden. In diesem Erlaß ist das folgende angeordnet: Die außerordentlichen Einkünfte sind insoweit, als sie zu dem laufenden Jahr der Vereinnahmung nicht in Beziehung stehen, mit 10 v. H. (bei Bedingen 12 v. H.) zu versteuern. Das gilt nicht, wenn die außerordentlichen Einkünfte den Gesamtbetrag von 100 000 RM übersteigen. Hinsichtlich der Beträge, die zu dem laufenden Jahr in Beziehung stehen, kann über den Mindeststeuersatz von 10 v. H. hinausgegangen werden, jedoch nicht über den Höchststeuersatz von 25 v. H. hinaus.

Die Auswirkung dieser Regelung ergibt sich aus dem Beispiel:

Der Privatmann A erwirbt am 10. Juni 1939 einen Steuergutschein über 10 000 RM zum Kurs von 98 v. H. Ausgabemonat war der Mai 1939. Er verkauft ihn am 2. März 1940 zum Kurs von 101,5 v. H. an B. A hat als Einnahmen aus Kapitalvermögen des Veranlagungszeitraums 1940 das Aufgeld von neun Monaten (300 RM) anzugeben. Er kann die Anwendung des § 34 nicht beantragen.

B gibt den Steuergutschein im Juli 1942 zu 112 v. H. bei der Finanzkasse in Zahlung. Er muß als Einnahmen aus Kapitalvermögen des Jahres 1942 das Aufgeld von siebenundzwanzig Monaten (900 RM) erklären. § 34 EStG ist anwendbar. Das Aufgeld für die Monate April 1940 bis Dezember 1941 (einundzwanzig Monate, 700 RM) ist mit 10 v. H. zu versteuern. Das Aufgeld für die Monate Januar bis Juni 1942 (sechs Monate, 200 RM) kann mit einem Steuersatz von 10 bis 25 v. H. erfaßt werden.

Die Spekulationsgewinne des A (50 RM) und des B (150 RM) sind steuerfrei.

Rechtsmittel zur Erhöhung von Einheitswerten

Der Reichsfinanzhof hatte früher bei einem Gewinnfeststellungsbescheid entschieden, daß ein Rechtsmittel mit dem Ziel der Erhöhung der Feststellung nicht zulässig ist; nur dann, wenn von einem Steuerpflichtigen dargetan werde, daß ihm infolge der zu niedrigen Feststellung Nachteile steuerlicher Art entstünden, könne ihm das Recht zugestanden werden, im Rechtsmittelverfahren auch eine Erhöhung der Feststellung zu verlangen (Urteil des RFH vom 16. 12. 1936 VIA 860/36; RStBl. 1937 S. 105).

In der neueren Entscheidung vom 20. 10. 1938 III 148/38 (RStBl. 1938 S. 1155) hat der Reichsfinanzhof grundsätzliche Ausführungen über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln zwecks Erhöhung von Einheitswerten gemacht. Danach kann die Vorschrift der Ziffer 51 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. 12. 1936, derzufolge Rechtsmittel gegen Freistellungsbescheide nicht mehr gegeben sind, nicht entnommen werden, daß Rechtsmittel zwecks Erhöhung von Einheitswerten nicht zulässig seien, da es im Einheitswertverfahren keine Freistellungsbescheide gibt und im übrigen auch nicht ersichtlich ist, inwiefern die Vorschriften über Freistellungsbescheide auf Einheitswertbescheide entsprechend anwendbar sein sollten.

§ 231 Abs. 1 AO verlangt ganz allgemein für die Zulässigkeit eines Rechtsmittels eine Beschwerde des Steuerpflichtigen durch die Höhe der Feststellung. Er schließt also nach seinem Wortlaut Fälle nicht aus, in denen sich der Steuerpflichtige durch eine zu niedrige Bewertung beschwert fühlt. Dem entspricht es, daß § 231 Abs. 1 AO an anderer Stelle die Anfechtung eines Feststellungsbescheides ohne weitere Voraussetzung zuläßt, wenn der Pflichtige sich dadurch beschwert fühlt, daß ein Steuergegenstand zu Unrecht nach den Vorschriften, die für landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Betriebe gelten, oder zu Unrecht nach den für gewerbliche Betriebe oder zu Unrecht nach den für Grundstücke geltenden Vorschriften bewertet worden ist. Die Anfechtung eines Feststellungsbescheides mit dem Ziel eines höheren Einheitswerts kann aber nicht nur in den Fällen zugelassen werden, in denen im wesentlichen um die Zugehörigkeit eines Wirtschaftsguts zu einer der für das Bewertungsrecht maßgebenden Vermögensarten gestritten wird. Eine solche Einschränkung würde der weittragenden Bedeutung nicht entsprechen, die der Einheitsbewertung zukommt.

Die Bedeutung der Einheitswerte erschöpft sich nicht in ihrer Maßgeblichkeit für eine Reihe von Steuern (Vermögenssteuer, Grundsteuer, Grunderwerbsteuer, Erbschaftsteuer, Aufbringungsumlage, Reichsnährstandsbeiträge). Sie gelten vielmehr auch für Gebiete des bürgerlichen Rechts kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift, z. B. sind sie maßgebend bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung (vgl. Verordnung über Maßnahmen der Zwangsvollstreckung vom 26. 5. 1933, RGBl. I S. 302) sowie ferner für die Grenze der Mündelsicherheit (Veleihungs-

grenze) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (vgl. § 49 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse vom 1. 5. 1935, RGBl. I S. 331, und weiter Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung vom 5. 10. 1933, RGBl. I S. 719). Weiterhin dienen die Einheitswerte vielfach als Anhalt für die Kreditwürdigkeit überhaupt. Außerdem pflegen die Einheitswerte als Grundlage für die Bestimmung des Kaufpreises bei Verkäufen benutzt zu werden. Nach alledem erscheint es — wie das Urteil vom 20. 10. 1938 ausführt — gerechtfertigt, jedenfalls für Grundbesitz (land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundstücke, Betriebsgrundstücke) Rechtsmittelverfahren mit dem Ziel einer Höherbewertung zuzulassen.

Br.

Steuerhinterziehung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts genügt es für die Annahme einer Steuerhinterziehung nicht, daß ein Täter vorzüglich Steuereinnahmen verkürzt hat; es ist vielmehr erforderlich, daß er den Willen, Steuerverkürzungen herbeizuführen, dadurch betätigt hat, daß er die Steuerbehörde durch ein steuerunehrliches Verhalten über die Höhe des Steueranspruchs getäuscht hat. In dem Falle des Urteils des Reichsgerichts vom 12. 9. 1938 2 D 246/38 (RStBl. 1938 S. 906) hatte der Kommanditist einer Kommanditgesellschaft absichtlich die Bücher unrichtig geführt und damit auf heimlichen hinterhältigen Wegen das Finanzamt über die Höhe des Steueranspruchs getäuscht und somit steuerunehrlich gehandelt. Daß der Angeklagte nur Kommanditist gewesen ist, stand der Annahme nicht entgegen, daß er durch seine Handlungen bewirkt hat, daß Steuern verkürzt worden sind, die die Gesellschaft zu zahlen hatte. Für den Steuerpflichtigen bestand in seiner Eigenschaft als Kommanditist allerdings keine gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung (§ 166, 167 AO). Wenn er aber durch eigene Erklärungen oder durch unrichtige Erklärungen anderer Personen (des Bücherrevisors), die er geflissentlich durch unrichtige Buchführung herbeigeführt hat, eine niedrigere Bemessung der Steuern der Gesellschaft und damit eine Steuerverkürzung bewirkte, so machte er sich damit der Steuerhinterziehung schuldig, obwohl er nur die Stellung eines Kommanditisten hatte.

In einem anderen Falle, der dem Reichsgericht zur Entscheidung vorlag, hatte ein Steuerpflichtiger die Abgabe von Steuererklärungen unterlassen in der Hoffnung, das Finanzamt werde sein Einkommen und seinen Umsatz schätzen und es werde ihn dabei niedriger einschätzen, als wenn er eine Steuererklärung abgebe, deren Richtigkeit er nach bestem Wissen und Gewissen bestätigen müsse. Diese Feststellungen würden hinreichen, eine Steuerunehrlichkeit des Steuerpflichtigen anzunehmen. Wenn jemand den Willen hat, durch Unterlassung einer Steuererklärung eine Steuerverkürzung herbeizuführen, so genügt dies zum Nachweis einer Steuerhinterziehung (Urteil des RG vom 21. 7. 1938 3 D 140/38; RStBl. 1938 S. 906).

Br.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Verbot von Preiserhöhungen im Reichsgau Sudetenland. Durch Verordnung des Reichskommissars für die Preisbildung vom 22. Mai 1939 (RGBl. I S. 959) dürfen Preise und Entgelte jeder Art im Reichsgau Sudetenland rückwirkend ab 3. Mai 1939 nicht erhöht werden. Ausnahmen können der Reichskommissar für die Preisbildung oder die von ihm beauftragten Stellen bewilligen.

*

Lebensversicherungen im Jahr 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Entwicklung des Versicherungsgeschäfts der größeren Deutschen Versicherungsunternehmen das folgende Bild:

	31. Dezember 1938			31. Dez. 1937
	private		auf.	
	Unternehmen	öffentl.		
Zahl der Unternehmungen	75	18	98	92
(Einzelversicherungen*)				
Zahl der Kapitalversicherungen in 1000	25 482	1 784	27 266	25 269
Versicherte Summen in Mill. RM ...	20 387	3 634	24 021	21 689
Durchschnittsbetrag je Versf. in RM ...	800	2 036	881	858
Gruppenversicherungen				
Zahl der Verträge in 10:00	18,1	0,9	19,0	16,8
Zahl der Versichert. in 1000	6 937	2 227	9 164	8 078
Versicherte Summen in Mill. RM ...	3 243	1 090	4 333	3 745
Durchschnittsbetrag je Versf. in RM ...	468	489	473	464
Prämieinnahmen in 2 Mon. Mill. RM	173,7	26,4	200,1	176,5
im Jahr	1 000,9	157,7	1 158,6	1 024,4

*) Mit aufgewerteten Versicherungen.

Für den Stand und die Zunahme der Kapitalanlagen ergibt sich das folgende Bild in Millionen Reichsmark:

	Stand Ende 1938	Zunahme				
		1933 bis 1938	1935	1936	1937	1938
Hypotheken	2 862,9	454,0	67,6	91,7	73,0	63,9
Wertpapiere	2 062,1	1 507,0	280,7	231,8	227,0	447,4
Kommunalsparbanken	729,6	890,4	43,9	73,1	175,9	39,7
Grundstücke	484,1	275,9	45,5	58,0	60,2	58,6
Polsterarbeiten	500,3	159,3	30,7	38,6	31,7	10,6
Sonstige	155,1	- 101,6	- 3,2	- 21,4	9,0	16,4
Zusammen	6 794,1	2 685,0	465,2	471,8	558,8	608,8

Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke im vierten Vierteljahr 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die durchgeführten Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke das folgende Bild:

	Gesamtzahl	Gesamtfläche
Viertes Vierteljahr 1937	508	2 698 ha
Viertes Vierteljahr 1938	413	2 193 ha
Abnahme im vierten Vierteljahr 1938	95	505 ha.

Vierjahresplan

Genehmigungspflicht für die Errichtung von Betrieben zur Herstellung von Gummisohlen. Der Reichswirtschaftsminister hat eine Anordnung über die Beschränkung der Errichtung und Erweiterung von Unternehmungen oder Betrieben zur Herstellung von Gummisohlen erlassen. Da-

nach ist bis zum 31. Dezember 1942 für die Errichtung, Erweiterung und der Wiederinbetriebnahme von Anlagen zur Herstellung von Gummisohlen die Genehmigung des Reichswirtschaftsministers erforderlich. Durch diese Maßnahme soll der planmäßige Ausbau der Gummisohlenindustrie sichergestellt werden. Die Anordnung wird im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht.

Industrie

Besprechungen Deutscher und slowakischer Industrieller. Zwischen Deutschen und slowakischen Industriellen haben in der Preßburger Handelskammer Besprechungen stattgefunden. Der Generalsekretär des Zentralverbandes der slowakischen Industrie Dr. Zalko, führte u. a. aus, daß etwa 56 v. H. der Bevölkerung der Slowakei ihren Unterhalt in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft finden. In der Holzindustrie seien 12 000 Personen beschäftigt. Deutschland sei der größte Abnehmer für die slowakischen Industrieerzeugnisse. Die slowakischen Zellulosefabriken müßten mindestens 85 v. H. und die Papierfabriken etwa 60 v. H. ihrer Erzeugung ausführen. Der wichtigste Abnehmer des slowakischen Holzes sei Deutschland einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren.

*

Deutschland an der Spitze der Weltelektroausfuhr. Der Hauptanteil an der Gesamterzeugung von elektrotechnischen Gütern in der Welt entfällt auf Deutschland, Amerika und England. Diese drei Staaten stellten im Jahr 1938 auch rund 70 v. H. der Weltelektroausfuhr. Deutschland ist der größte Ausführer an Elektroerzeugnissen. Deutschlands Anteil an der Weltelektroausfuhr im Jahr 1938 betrug 26,72 v. H.

*

Kohlenförderung im April 1939. Entwicklung (einschließlich Österreich) in Millionen Tonnen:

	Jan. 1939	Febr. 1939	März 1939	April 1939
Steinkohle	16,23	14,86	16,86	14,08
Braunkohle	18,69	17,15	18,82	18,82
Koks	3,92	3,58	3,96	3,66
Preßkohle aus Steinkohle	0,66	0,59	0,61	0,49
Preßkohle aus Braunkohle	4,08	3,78	4,11	3,48.

*

Kohlenförderung des Ruhrgebiets von Januar bis April 1939. Entwicklung in Tonnen:

Januar 1939	11 018 295
Februar 1939	10 060 850
März 1939	11 324 621
April 1939	9 562 126.

Arbeitsmäßig betrug die Kohlenförderung im April 1939 434 642 Tonnen gegen 419 430 Tonnen im März 1939.

*

Rohstoffgewinnung im März 1939. Entwicklung in 1 000 Tonnen:

Januar 1939	2 096
Februar 1939	1 955
März 1939	2 215.

Arbeits-täglich wurden im März 1939 durchschnittlich (einschl. Schweißstahl) 82 031 Tonnen gegen 81 468 Tonnen im Februar 1939 hergestellt.

Deutsche Kraftfahrzeugindustrie im ersten Kalendervierteljahr 1939. Für die Erzeugung und den Absatz von Kraftfahrzeugen ergibt sich das folgende Bild:

Kraftfahrzeuge einschließlich Untergeteile	Gesamterzeugung			Gesamtabsatz		
	Jan. 1939	Febr. 1939	März* 1939	Jan. 1939	Febr. 1939	März* 1939
Personen- kraftfahrzeuge	23 666	22 261	24 086	22 909	22 492	24 400
Liefer- u. Last- kraftwagen	5 800	4 366	5 979	4 482	4 498	5 631
Kraftomnibusse	524	603	670	517	713	619
Sonderfahrzeuge	98	97	117	100	83	128
Zugmaschinen	2 741	2 893	3 411	2 510	2 849	3 407
Dreirad- kraftfahrzeuge	1 244	1 192	1 268	1 273	1 207	1 320
Krafträder	17 868	15 403	19 581	16 107	14 575	20 163

* Angaben einschließlich Österreich und Sudetenland.

Für die Ausfuhr von Kraftfahrzeugen ergibt sich das folgende Bild:

	Januar 1939	Febr. 1939	März* 1939
Personenkraftwagen	4 454	5 604	6 740
Liefer- und Lastkraftwagen	1 022	1 112	1 394
Kraftomnibusse	134	193	155
Sonderfahrzeuge	53	46	47
Zugmaschinen	219	362	375
Dreiradkraftfahrzeuge	20	16	18
Krafträder	1 316	2 328	5 903

* Angaben einschließlich Österreich und Sudetenland.

Erzeugung und Absatz von Kraftfahrzeuganhängern im ersten Kalendervierteljahr 1939. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich das folgende Bild:

	Gesamt- erzeugung in Stück	Gesamt- absatz in Stück	Abschwert	
			insgesamt	davon nach b. Ausland
Januar 1939	1 791	1 779	4 994	190
Februar 1939	1 920	1 882	5 420	204
März* 1939	2 762	2 720	8 168	430
Insgesamt	6 473	6 381	18 582	824

* Angaben einschließlich Österreich und Sudetenland.

Philipp Holzmann AG, Frankfurt a. M. Das Jahr 1938 schließt einschließlich 434 665 Reichsmark Vortrag mit einem Reingewinn von 1 837 683 Reichsmark ab. Der Hauptversammlung wird vorgeschlagen, 6 v. H. Dividende auf 90 000 Reichsmark Vorzugsaktien 10 v. H. Dividende (im Vorjahr 8 v. H.) auf 12 810 000 Reichsmark Stammaktien zu verteilen, wovon 2 v. H. an den Anleihestock fließen. Zum Vortrag gelangen für das Geschäftsjahr 1939 462 761 Reichsmark.

Handel - Gewerbe - Handwerk

Keine Verkürzung der Geschäftszeit für Läden. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Anordnung vom 31. Mai 1939 verboten, zu Ladenzeitverkürzungen aufzufordern oder sich zur gemeinsamen Durchführung

von Ladenzeitverkürzungen zu verabreden oder zu verbinden. Vereinbarungen dieser Art sind nichtig. Die höheren Verwaltungsbehörden wurden ermächtigt, Ladenzeitverkürzungen, soweit sie nach dem 1. Januar 1938 für mehrere Geschäfte einheitlich durchgeführt worden sind, aufzuheben und die Offenhaltung der Geschäfte anzuordnen. Diese Anordnung wurde erlassen, um der arbeitenden Bevölkerung ihre Einkäufe wie bisher zu ermöglichen.

Verkehr

Fremdenverkehr im März 1939 und im Winterhalbjahr 1938/39. Im März 1939 hat der Fremdenverkehr gegenüber März 1938 kräftig zugenommen. In 1236 Berichtsorten Großdeutschlands wurden insgesamt gemeldet:

	Februar 1939	März 1939	Veränderung im März 1939 gegen- über März 1938 in v. H.
Fremdenmeldungen	1 671 496	2 047 115	+ 15
darunter für Aus- landsfremde	70 834	116 972	- 6
Fremdenübernachtg.	5 724 000	6 623 000	+ 23
darunter für Aus- landsfremde	286 000	367 000	- 15.

Im Winterhalbjahr 1938/39 (Oktober 1938 mit März 1939) hat der Fremdenverkehr gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres erheblich zugenommen. Der Fremdenverkehr mit Ausländern ist zurückgegangen. In 1266 Berichtsorten wurden insgesamt gemeldet:

	Winter- halbjahr 1938/39	Veränderung gegenüber Winterhalbjahr 1937/38 in v. H.
Fremdenmeldungen	10 374 273	+ 12
darunter für Aus- landsfremde	501 636	- 12
Fremdenübernachtungen	32 276 000	+ 16
darunter für Aus- landsfremde	1 874 000	- 16.

Von 501 636 Meldungen und 1 873 796 Übernachtungen von Auslandsfremden, die im Winterhalbjahr 1938/39 in 1266 Berichtsorten gemeldet worden waren, hatten ihren ständigen Wohnsitz in:

	Meldungen Zahl	v. H.	Übernachtungen Zahl	v. H.
Tschecho-Slowakei	45 579	9	213 981	12
Niederlande	55 099	11	159 525	9
Italien	44 396	9	158 443	9
Großbritannien und Nordirland	33 206	7	141 601	8
Schweiz	38 705	8	118 323	6
Ungarn	21 452	4	101 441	5
Vereinigte Staaten von Amerika	26 380	5	94 277	5
Schweden	26 504	5	78 549	4
Jugoslawien	17 772	4	76 466	4
Dänemark	28 821	6	74 718	4
Polen	20 402	4	72 169	4
Frankreich	19 948	4	70 191	4
Rumänien	12 360	2	61 894	3
Danzig	15 384	3	55 582	2
Sonstiges Ausland	95 628	19	396 636	21.

Güterverkehr der Deutschen Binnenhäfen und der Deutschen Seehäfen im ersten Vierteljahr 1939. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Einladungen und Ausladungen der wichtigsten Deutschen Binnenhäfen das folgende Bild in 1000 Tonnen:

	Einladungen	Ausladungen	Güterverkehr insgesamt
Januar 1939	5 173	6 100	11 273
Februar 1939	5 959	7 460	13 419
März 1939	7 481	8 943	16 424
Erstes Vierteljahr 1939	18 613	22 503	41 116.

Im ersten Vierteljahr 1939 waren die Einladungen und Ausladungen der Deutschen Binnenhäfen um 3 v. H. höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres (39,8 Millionen Tonnen). — Für den gesamten Güterverkehr der wichtigsten Deutschen Seehäfen ergibt sich das folgende Bild in 1000 Tonnen:

Januar 1939	4 456
Februar 1939	4 375
März 1939	5 456
Erstes Vierteljahr 1939	14 287.

Der Gesamtumschlag der Deutschen Seehäfen hat im ersten Vierteljahr 1939 mit 14,29 Millionen Tonnen den Stand des Vorjahres (14,32 Millionen Tonnen) nicht ganz erreicht. Die Abschwächung ist auf den Verkehrsrückgang im Januar 1939 zurückzuführen. Im Februar und März 1939 konnte der Rückstand fast ganz aufgeholt werden.

Schiffsverkehr über See im ersten Vierteljahr 1939. Im ersten Vierteljahr 1939 betrug der gesamte Schiffsverkehr der wichtigeren Deutschen Seehäfen 21,41 MR. Gegenüber dem Vorjahr mit 21,38 MR war eine geringfügige Zunahme zu verzeichnen. Der Inlandsverkehr hat eine leichte Zunahme, der Auslandsverkehr eine geringe Abnahme erfahren. Die Verkehrsentwicklung war bei den Ostseehäfen günstiger als bei den Nordseehäfen. Der Anteil der Deutschen Flagge betrug im ersten Vierteljahr 1939 60,5 v. H. gegenüber 57,9 v. H. im ersten Vierteljahr 1938.

Arbeit und Soziales

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Jahr 1938. Im Kalenderjahr 1938 betrug die Beitragseinnahmen der Angestelltenversicherung 624,9 Millionen Reichsmark, das sind 168 Millionen Reichsmark oder 36,7 v. H. mehr als im Jahr 1937. Die Zins-einnahmen betragen 181,7 Millionen Reichsmark. Die Zahl der Versicherten betrug im Jahr 1938 im Durchschnitt 4,7 Millionen. Der Gesamtaufwand für die Rentenleistungen, Beitragserstattungen und Abfindungen erreichte 289,5 Millionen Reichsmark. Den Rücklagen konnten 462,2 Millionen Reichsmark zugeführt werden.

Rückgang der Arbeitslosigkeit im Protektorat Böhmen und Mähren. Im Protektorat Böhmen und Mähren hat die Arbeitslosigkeit bereits so stark ab-

genommen, daß statt der vorgesehenen 50 Arbeitslager in Böhmen nur 40 eröffnet werden konnten. In Mähren beträgt die Zahl der eröffneten Arbeitslager weniger als 20. In Prag sind in die verschiedenen Hilfsaktionen nur noch etwa 3 000 Arbeitslose eingereiht. Die Zahl der im Reichsgebiet beschäftigten Protektoratsangehörigen wird auf 40 000 geschätzt und dürfte in der nächsten Zeit noch erheblich zunehmen.

Anteil der Frauenarbeit in der gewerblichen Wirtschaft und in der Industrie. Für den Anteil der Frauen an der Gefolgschaft der gewerblichen Wirtschaft und der Industrie ergibt sich das folgende Bild in v. H.:

	Gewerbliche Wirtschaft insgesamt	Industrie
1933	35,2	29,3
1934	32,5	27,0
1935	31,8	25,5
1936	31,2	24,7
1937	31,2	25,3
1938	31,3	25,2.

Ernährung und Landwirtschaft

Stand des Obstes Mitte Mai 1939. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Beurteilung des Obstes das folgende Bild:

	Stand Mitte Mai 1938	Stand Mitte Mai 1939
Süßkirschen	3,5	1,6
Sauerkirschen	2,7	1,7
Pflaumen und Zwetschgen	2,9	2,0
Witrabellen und Renekloben	3,3	2,0
Pflirsche	3,9	2,0
Aprikosen	4,0	2,2
Walnüsse	3,8	2,3
Äpfel	3,0	1,9
Birnen	3,1	1,7.

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering.

Milcherzeugung im April 1939. Entwicklung im Reich:

	Gesamt-milcherzeugung	Durchschnittsmilchertrag je Kuh
April 1938	2,12 Milliarden kg	208 kg
März 1939	2,05 Milliarden kg	206 kg
April 1939	2,15 Milliarden kg	216 kg

Erzeugung von Margarine und Kunstspeisefett im Jahr 1938. Nach Mitteilung von „Wirtschaft und Statistik“ ergibt sich für die Herstellung von Margarine und Kunstspeisefett im Kalenderjahr 1938 das folgende Bild:

	Margarine		Kunstspeisefett	
	dz	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.	dz	Veränderung gegenüber dem Vorjahr v. H.
1938 Jan. bis März	927 661	+ 2,1	31 788	+ 9,3
April bis Juni	943 275	+ 14,2	32 324	+ 18,8
Juli bis Sept.	1 039 214	+ 15,3	35 278	+ 14,6
Okt. bis Dez.	1 165 559	+ 13,4	35 935	+ 1,2
1938	4 075 709	+ 11,3	135 805	+ 10,4
1937	3 663 204	- 13,4	122 565	- 10,2
1936	4 231 853	+ 3,9	136 427	+ 6,0

Außenhandel und Wirtschaft des Auslandes

Der Zahlungsverkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren. Der Reichswirtschaftsminister veröffentlicht durch Runderlaß 67/39 Devisenstelle neue Bestimmungen über den Kapitalverkehr und sonstigen Zahlungsverkehr (außerhalb des Warenverkehrs) mit dem Protektorat Böhmen und Mähren. Danach werden die Zahlungen über je ein „Neues Spezialkonto“ bei der Deutschen Verrechnungskasse und der Nationalbank in Prag geleistet. Außerdem wurden die folgenden Runderlasse aufgehoben: 163/37, 148/38, 10/39 Devisenstelle und 44/39 Devisenstelle 23/39 Überwachungsstelle (Ziffer II).

Ausfuhr und Einfuhr von inländischen Geldsorten im Reiseverkehr. Der Reichswirtschaftsminister hat durch Runderlaß 56/39 Devisenstelle die Bestimmungen über die Ausfuhr und Einfuhr von inländischen Geldsorten im Reiseverkehr neu zusammengefaßt. Danach ist die Einfuhr Deutscher Scheidemünzen durch ausländische Reisende mit Wirkung ab 15. Mai 1939 von dreißig Reichsmark auf zehn Reichsmark herabgesetzt worden. Inländische Reisende durften bisher schon Deutsche Scheidemünzen nur bis zum Betrag von zehn Reichsmark aus dem Ausland einführen.

Metall-Lieferungen nach dem Memelland. Die Überwachungsstelle für Metalle hat eine Anordnung über Lieferungen von Metall nach dem Memelland getroffen. Danach gelten Lieferungen nach dem Memelland nicht als Ausfuhr, sondern als Inlandslieferungen. Ein Verbraucher im Reichsgebiet, der für Lieferungen nach dem Memelland bedarfsscheinpflichtige Metalle beziehen will, kann dafür eine Bedarfsbescheinigung mit dem Vermerk „Dringend für Ausfuhr“ nicht erhalten. Für Lieferungen nach dem Memelland kann eine Befreiung des Verbrauchs für Ausfuhrzwecke im Sinn der Bekanntmachung 6a vom 7. März 1939 nicht in Anspruch genommen werden.

Deutschlands Außenhandel im April 1939. In den Veröffentlichungen über die Deutsche Handelsbilanz ist mit Wirkung ab April 1939 eine Änderung eingetreten. Die Ergebnisse der Deutschen Handelsstatistik, die bis März 1939 den Außenhandel des Altreichs und der angrenzenden sudetendeutschen Gebiete darstellen, schließen mit Wirkung ab April 1939 auch den Warenverkehr der Ostmark und des Memellandes ein. Der Außenhandel des Protektorats Böhmen und Mähren wird dagegen zunächst nicht in die Deutsche Handelsstatistik einbezogen, sondern bis auf weiteres vom Statistischen Staatsamt in Prag erfaßt und besonders veröffentlicht. Der Warenverkehr zwischen Böhmen-Mähren und dem übrigen Reichsgebiet wird aber seit Mitte März 1939 in der Deutschen Statistik nicht mehr als Außenhandel nachgewiesen. Die Vergleichbarkeit der

Aprilsergebnisse mit den bisher von der Deutschen Handelsstatistik veröffentlichten Zahlen für das alte Reichsgebiet ist infolgedessen stark beeinträchtigt. Der Außenhandel hat sich unter Berücksichtigung dieser Neuregelung wie folgt entwickelt (in Millionen Reichsmark):

	Ausfuhr	Einfuhr	Einfuhr-(-) Ausfuhr-(+) Überschuß
März 1939	489,5	513,0	- 23,5
April 1939	437,7	402,6	+ 35,1
Januar bis April 1939	1792,1	1872,5	- 80,4.

Großdeutschlands Außenhandel nach Erdteilen von Januar bis März 1939. Entwicklung in Millionen Reichsmark:

	Ausfuhr	Einfuhr	Großdeutschlands Einfuhr-(-) Ausfuhr-(+) Überschuß
Europa	956,5	861,4	+ 95,1
Afrika	49,7	118,9	- 69,2
Asien	125,8	166,4	- 40,6
Amerika	188,8	276,9	- 88,1
Australien	11,0	17,4	- 6,4.

Außenhandel des Altreichs mit wichtigen europäischen Ländern im ersten Kalendervierteljahr 1939. Entwicklung des reinen Warenverkehrs des Altreichs einschließlich der an das alte Reichsgebiet angrenzenden Teile des Sudetenlandes (in Millionen Reichsmark):

	Ausfuhr	Einfuhr	Deutscher Einfuhr-(-) Ausfuhr-(+) Überschuß
Belgien-Luxemburg	51,7	43,6	+ 8,1
Bulgarien	14,7	14,7	0,0
Dänemark	48,2	45,0	+ 3,2
Danzig	5,2	3,9	+ 1,3
Polen	24,9	30,6	- 5,7
Estland	4,2	6,1	- 1,9
Finnland	15,3	12,8	+ 2,5
Frankreich	44,2	30,6	+ 13,6
Griechenland	28,6	24,8	+ 3,8
Großbritannien	74,7	67,1	+ 7,6
Irland	4,6	1,5	+ 3,1
Island	0,9	1,0	- 0,1
Italien	67,3	61,9	+ 5,4
Jugoslawien	34,5	24,1	+ 10,4
Lettland	9,4	10,9	- 1,5
Litauen (o. Memell.)	5,3	6,7	- 1,4
Memelland	1,1	1,7	- 0,6
Niederlande	98,0	41,1	+ 56,9
Norwegen	29,7	22,8	+ 6,9
Portugal	7,4	5,9	+ 1,5
Rumänien	36,0	22,5	+ 13,5
Schweden	66,1	50,8	+ 15,3
Schweiz	48,5	26,5	+ 22,0
Spanien	19,3	31,5	- 12,2
Türkei	35,9	40,1	- 4,2
Ungarn	40,8	32,0	+ 8,8.

Brasilien. Bezahlung von Nebenkosten von Deutschland nach Brasilien. Der Reichswirtschaftsminister veröffentlicht mit Runderlaß 66/39 Devisenstelle — 29/39 Überwachungsstelle neue Bestimmungen über die Bezahlung von Nebenkosten nach Brasilien. Danach können nur noch Vertreterprovisionen, Bankspesen, Stempelgebühren und Telegrammgebühren über die „Reichsmark-Sonderkonten Brasilien“ gezahlt werden. Bisher konnten

alle besonderen und allgemeinen Nebenkosten des Warenverkehrs über diese Konten gezahlt werden.

*

Fran. Wareneinfuhr nach Fran. Nach den iranischen Vorschriften dürfen in Fran Waren nur dann eingeführt werden, wenn der iranische Einführer hierzu die Genehmigung des iranischen Handelsministeriums vorher eingeholt hat. Den Deutschen Ausführern wird empfohlen, sich vor Absendung der Waren an Herrn Dr. Alamir, Handelsattaché bei der Kaiserlichen Iranischen Gesandtschaft, Berlin W 35, Tiergartenstr. 33, zu wenden und um Auskunft zu bitten, ob der iranische Besteller im Besitz der erforderlichen Einfuhrerlaubnis ist.

*

Italien. Deutsch-italienische Wirtschaftsabkommen. Zwischen Deutschland und Italien wurden am 26. Mai 1939 eine Reihe von Abkommen und Vereinbarungen unterzeichnet. Es sind alle Fragen über die Einbeziehung des Protektorats Böhmen und Mähren in die Deutsch-italienischen Vereinbarungen über den Handels- und Zahlungsverkehr geregelt worden. Der Handelsverkehr zwischen dem Protektorat und Italien wird sich in Zukunft wesentlich enger gestalten als die früheren Wirtschaftsbeziehungen zwischen Italien und der Tschecho-Slowakischen Republik. Außerdem wurde die Durchführung eines gemeinsamen Wirtschaftsprogramms in Aussicht genommen, dessen weitere Einzelheiten in den nächsten Monaten festgelegt werden sollen.

Jugoslawien. Wirtschaftsbesprechungen mit Deutschland. Zwischen Deutschland und Jugoslawien finden Wirtschaftsbesprechungen statt. Es handelt sich insbesondere um die Eingliederung des Protektorats Böhmen und Mähren in das Deutsch-jugoslawische Handelsvertragsystem. Außerdem wird die Stabilisierung des Reichsmark-Clearing-Scheckkurses behandelt.

*

Litauen. Deutsch-litauischer Wirtschaftsvertrag. Zwischen Deutschland und Litauen ist ein neuer Wirtschaftsvertrag abgeschlossen worden. Durch den neuen Wirtschaftsvertrag ist der Warenaustausch zwischen Deutschland und Litauen bis zum 31. Juli 1941 geregelt worden. Der jährliche Warenumsatz ist auf 120 Millionen Lit, d. h. 60 Millionen Lit auf der Einfuhrseite und 60 Millionen Lit auf der Ausfuhrseite festgelegt worden. 57 Millionen Lit entfallen auf jeden Vertragspartner für Warenkäufe und 3 Millionen Lit für unvorhergesehene Geschäfte. Außer der Regelung des Warenaustausches sind auch andere Fragen geklärt worden. Es sind die Veterinärvereinbarungen geprüft und ein Vertrag über die Einrichtung einer Freihafenzone im Memeler Hafen unterzeichnet worden. Außerdem ist der Vertrag über den kleinen Grenzverkehr der neuen Lage angepaßt worden.

Schweiz. Der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und dem Protektorat Böhmen und Mähren. Zwischen Deutschland und der Schweiz ist eine Vereinbarung getroffen worden, wonach der freie Zahlungsverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Schweiz wieder hergestellt wird. Die inzwischen zugunsten von Gläubigern im Protektorat Böhmen und Mähren bei der Schweizerischen Nationalbank eingezahlten Beträge werden in freien Devisen der Nationalbank in Prag zur Verfügung gestellt.

*

Schweiz. Verhandlungen über den Deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr. Zwischen Deutschland und der Schweiz finden neue Verhandlungen über den Verrechnungsverkehr statt, da die Einzahlungen bei der Nationalbank in Zürich nicht zum Ausgleich der Verrechnung genügt haben.

*

Slowakei. Abkommen mit Deutschland zur Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei. Zwischen Deutschland und der Slowakei ist am 23. März 1939 ein Abkommen über die Regelung der Zahlungen zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und der Slowakei unterzeichnet worden. Das Abkommen wird mit Wirkung ab 23. März 1939 vorläufig angewendet. Der Zahlungsverkehr zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren einerseits und der Slowakei andererseits wird im Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren ausschließlich durch Vermittlung der Tschecho-Slowakischen Nationalbank, Prag, und in der Slowakei ausschließlich durch Vermittlung der mit der Führung der Geschäfte der noch zu gründenden Slowakischen Nationalbank beauftragten bisherigen Filiale der früheren Tschecho-Slowakischen Nationalbank in Preßburg abgewickelt. Unter die Bestimmungen dieses Abkommens fallen Verbindlichkeiten aus der Wareneinfuhr und sonstige Zahlungen im gegenseitigen Einvernehmen der im Protektorat Böhmen und Mähren ansässigen Schuldner gegenüber Gläubigern in der Slowakei und in der Slowakei ansässigen Schuldnern gegenüber Gläubigern im Protektorat Böhmen und Mähren.

*

Türkei. Der Außenhandel im März 1939. Entwicklung in Millionen türkische Pfund:

	Ausfuhr	Einfuhr	Gesamtzuschlag
Januar 1939 . .	11,73	9,09	20,82
Februar 1939 . .	8,96	8,94	17,90
März 1939 . .	9,47	12,52	21,99

Deutschland war im März 1939 wieder der wichtigste Handelspartner der Türkei. Deutschland lieferte im März 1939 55,14 v. H. der türkischen Einfuhr und nahm 47,95 v. H. der türkischen Ausfuhr ab. Italien ist an die zweite Stelle der Abnehmer türkischer Erzeugnisse gerückt.